

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7.

Marienwerder, den 16. Februar.

1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stüd der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8399 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1875, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung des Chausseebauwesens in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Der § 5 der „Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen“ vom 3. September 1868 wird aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§ 5. „Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. § 4 vorzulegen:

1) eine von dem Kandidat nach dem Muster angefertigt hat, und welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und Entwerfen darthun, insbesondere ersehen lassen, daß der Kandidat sich die erforderliche Uebung im Architektur- und Ornamentzeichnen, im Planzeichnen, in der Anwendung der Perspektive und im Projektiren einfacher Bauwerke zu eigen gemacht hat.“

Berlin, den 3. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

2) Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Die Absender von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland werden wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Einlieferung der Postanweisungen den Empfängern gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden.

Derartige Benachrichtigungsschreiben sind aus dem Grunde erforderlich, weil die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen, die Beträge vielmehr von der Britischen Postverwaltung in anderer Form zur Zahlung an jene angewiesen werden und die Empfänger das Geld nur dann ohne Beanstandung abheben können, wenn sie ihre Empfangs-

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Februar 1876.

berechtigung durch Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nachweisen.

Berlin W., 10. Februar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 2 Al. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß das gemeindefreie, der katholischen Kirche in Kulm gehörige Vorwerk Klammer mit dem Stadtbezirke Kulm in kommunaler, wie polizeilicher Beziehung vereinigt wird.

Marienwerder, den 4. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Dem Apotheker Martin Herrmann Rathke zu Danzig ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Conzession zur Errichtung einer neuen Apotheke in Dsche, Kreises Schweg, verliehen worden.

Marienwerder, den 8. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die durch Allerhöchste Ordre vom 28. September v. J. genehmigte, als außerordentliche Beilage beigelegte Deutsche Heerordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Rogkrankheit unter den Pferden auf der Domaine Lutom, Kreises Konitz, ist beseitigt worden.

Marienwerder, den 3. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Bekanntmachung.

Die mit einer Remuneration von 900 Mark dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem Kirchdorfe Borzymimmen, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 3. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Betrifft die Prüfung für Lehrerinnen und Schulpfängerinnen in Marienwerder.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulpfängerinnen vom 24. April 1874 wird in diesem Jahre in Marienwerder:

- a) die Prüfung der Lehrerinnen vom 8. bis 13. September cr. und im unmittelbaren Anschlusse daran;
- b) die Prüfung der Schulvorsteherinnen am 14. September cr. abgehalten werden.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Collegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstverfertiger Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtschein, durch den das vollendete achtzehnte Lebensjahr nachgewiesen sein muß; (ein Alters-Dispens kann fortan nicht mehr erteilt werden);
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die Meldung zur Schulvorsteherin-Prüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angeetzten Termine ebenfalls bei dem unterzeichneten Kollegium, und sind derselben ausser den oben erwähnten ad 1 bis 5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat. Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach der Meldung ein Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welche dieselbe binnen acht Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Regierungsz- und Schulrath Henske, an den auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind. Königsberg, den 3. Februar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

- 9) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Graudenz.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 27.—29. April cr. festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Tauf-Zeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzt,
3. den Lebenslauf in Deutlicher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
- 4) die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a) der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind;
- b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
- c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden. Königsberg, den 27. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

- 10) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 29. April bis 2. Mai cr. festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzt,

3. den Lebenslauf in Deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,

4. Die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

a) der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind;

b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und

c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden. Königsberg, den 27. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

11) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das königliche Schullehrer-Seminar zu Berent.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Berent für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 28.—30. Juni cr. festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Tauf-Zeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzt,
3. den Lebenslauf in Deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

a) der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind;

b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und

c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden. Königsberg, den 27. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

12) Betrifft die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer am königlichen Schullehrer-Seminar in Pr. Friedland.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der diesjährigen zweiten Prüfung der Volksschullehrer im königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland einen Termin auf den 26. bis 31. Mai d. J. festgesetzt.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine durch den Kreis-Schul-Inspektor einzureichen.

Dieser Termin muß pünktlich eingehalten werden, widrigenfalls die Meldung unberücksichtigt bleiben mußte.

Der Letzteren ist beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene 1. Prüfung und zwar im Original,
2. der Lebenslauf,
3. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
5. eine in der letzten Zeit von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung, und
6. eine Probe-Schrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt, die Zulassung dießseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor des Seminars.

Königsberg, den 29. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

13) Betrifft die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer am königlichen Schullehrer-Seminar in Marienburg.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der diesjährigen zweiten Prüfung der Volksschullehrer im königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg einen Termin auf den 29. August bis 2. September d. J. festgesetzt.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine durch den Kreis-Schul-Inspektor einzureichen.

Dieser Termin muß pünktlich eingehalten werden, widrigenfalls die Meldung unberücksichtigt bleiben mußte.

Der Letzteren ist beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene 1. Prüfung und zwar im Original,
2. der Lebenslauf,
3. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
5. eine in der letzten Zeit von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung, und
6. eine Probe-Schrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor des Seminars.

Königsberg, den 29. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

14) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber im königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz.

Zur Prüfung derjenigen Lehramts-Kandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung in Graudenz abzulegen beabsichtigen, ist — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — ein Termin auf den 21. bis 26. April cr. festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheins);

2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienst-siegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Revaccination zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt;
5. einer Probezeichnung und einer Probefchrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminardirektor am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 15. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

15) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber im königlichen Schullehrer-Seminar zu Verent.

Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung in Verent abzulegen beabsichtigen, ist — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — ein Termin auf den 3. bis 8. August cr. festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheins);
2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienst-siegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Revaccination zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt;
5. einer Probezeichnung und einer Probefchrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminardirektor am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 15. Januar 1876.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

16) Bekanntmachung.

Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 1. März d. J. ab zum Verbands-Gütertarif vom 1. August 1874 ein 9. Nachtrag enthaltend:

1. Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zum Abschnitt III. § 50 sub d. des Betriebs-Reglements,
2. Aufnahme der Station Bremen der Köln-Mindener Bahn für sämtliche Tarifklassen pp. und Schwelm und Grevenbrück nur für Schwefelkies-Transporte,
3. Aufnahme der Routen Langwedel-Nelken-Steindal und Buchholz-Wittenberge für den Verkehr zwischen Harburg, Bremen, Geestemünde und Bremerhafen einerseits und Warschau und Lodz andererseits,
4. Wegfall des prozentualen Fracht-Zuschlages für Schwefelkies-Transporte nach Danzig,
5. Berichtigung des 7. und 8. Tarifnachtrages, in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 29. Januar 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

17) Bekanntmachung.

Mit dem 1. April 1876 tritt unter Aufhebung der zwischen den Stationen Fürstenwalde und Berlin, der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und Ostbahnstationen zur Zeit bestehenden Tarife vom 15. Juli 1864, 1. April 1865 und deren Nachträge ein neuer bis zu 20% erhöhter Tarif in Kraft. Der direkte Verkehr zwischen Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und den östlich ab Podelzig gelegenen Ostbahnstationen wird mit obengenanntem Tage aufgehoben. Exemplare dieses Tarifes sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg und Berlin, den 6. Februar 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

18) Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungen für das Sommersemester 1876.

Beginn am 23. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark.
2. Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haebelin.
4. Geschichte der deutschen Landwirthschaft im Mittelalter, Dr. Pietrusky.
5. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde II. Theil, derselbe.

6. Bodenkunde, Professor Dr. Schulz.
7. Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, mit Ausschluß der Handelsgewächse, Professor Dr. Rohde.
8. Handelsgewächsbau, Dr. Müller.
9. Wiesenbau, Professor Dr. Rohde.
10. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
11. Demonstrationen und Erklärungen, der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12. Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
13. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky.
14. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Dr. Rohde.
15. Allgemeine Thierzuchtlehre, Professor Dr. Dammann.
16. Pferdekennniß, Pferdezucht und Fußbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden,
17. Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe.
18. Thierärztliche Klinik, derselbe.
19. Ueber Milchwirthschaft, Dr. Müller, Privatdocent.
20. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
21. Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe.
22. Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
23. Uebungen im Gemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz.
24. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
25. Physik, Professor Dr. Trommer.
26. Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen.
27. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
28. Anatomie und Physiologie der Pflanzen II. Theil, derselbe.
29. Botanische Exkursionen, derselbe.
30. Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Scholz.
31. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
32. Feldmessen und Niveliren, Prof. Dr. Minningerode.
33. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller.
34. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Exkursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Exkursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrun-

besonders bewirthschaftete Versuchsfeld gibt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen aller Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenhäusern und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekennntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzenphysiologische und thierphysiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhilfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Lesesinstitut, die landwirthschaftliche Modell-, Produkt- und Düngersammlung, die Aldergeräthe- und Wollproben-sammlung, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineralienkabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellkabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden, welche sämmtlich bei der Universität immatriculirt werden, steht zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hilfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schul-Vorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Kursus ist 2jährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das

dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden entweder in Eldena oder in Greifswald in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen oder bei Privat-speisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann bedürftigen Studirenden, die sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thlr., im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie Eldena enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die k. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Direktor Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena im Januar 1876.

Der Direktor der k. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

Geh. Reg.-Rath Dr. C. Baumstark.

Personal-Chronik.

19) Der Kaufmann Arnet und der Restaurateur Fleck sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Christburg gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Postsekretair Boljahn in Marienwerder ist aus dem Postdienste entlassen.

Erledigte Schulstellen.

20) Die Schullehrerstelle zu Podrusen wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Carolina, Kreis Schwetz, wird in Kurzem erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Rittergutsbesitzer Funk in Gruppe zu.

Die katholische Schullehrerstelle zu Schwenten, Kreis Graudenz, wird zum 1. April d. J. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Rittergutsbesitzer Frieße in Schwenten zu.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die 2. Lehrerstelle in Behin, soll besetzt werden. Lehrer evangelischer Konfession haben Bewerbung bei dem Prinzlichen Rentamt in Flatow anzubringen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Deutsche Heerordnung vom 28. September 1875 und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen vom 11. Dezember 1866, der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 und der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unterm heutigen Tage genehmigten Wehr-Ordnung die beifolgende Heer-Ordnung.

Berlin, den 28. September 1875.

An den Kriegs-Minister.

gez. Wilhelm.
König v. Preussen.

Heer-Ordnung

vom 28. September 1875.

Abkürzungen.

E. O.	Ersatz-Ordnung.
K. O.	Kontroll-Ordnung.
L. O.	Landwehr-Ordnung.
R. O.	Rekrutierungs-Ordnung.

Erster Theil.

Rekrutierungs-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

§. 1. Ersatzbedarf.

1. Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutierungs-Bestimmungen (E. O. §. 50, 11).

2. Der Ersatzbedarf (E. O. §. 50, 2) wird armee-korpsweise nach Schema 1 zusammengestellt und durch die General-Kommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium mitgetheilt.

Die Vorlage der Ersatzbedarfs-Nachweisung für die Großherzoglich Hessischen Truppen geschieht durch das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

3. Bei Berechnung des Ersatzbedarfs für die Jäger-Bataillone (einschließlich des Garde-Schützen-Bataillons) ist darauf zu rücksichtigen, wie viel Forstlehrlinge zum Dienst-Eintritt angemeldet sind. Die rechtzeitige summarische Mittheilung dieser Zahlen an die Jäger-Bataillone ist Sache der Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern wird für die Kasernehäuser durch die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, für die Unteroffizierschulen durch die Inspektion der Infanterieschulen bis zum 15. April beim Kriegs-Ministerium angemeldet.

5. Der Mobilmachungsbedarf an Ersatz-Reservisten erster Klasse (E. O. §. 13, 5) wird jährlich durch die General-Kommandos berechnet.

§. 2. Rekrutierung.

1. Das Garde-Korps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen.

Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für dasselbe ist den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie) freigestellt. — Konv. v. 15. 9. 73.

In je einem Infanterie-Brigade-Bezirk des 1. bis 11. und 15. Armee-Korps wohnt ein Stabs-offizier der Garde der Aushebung bei, um bei Auswahl der Garde-Rekruten dem Infanterie-Brigade-Kommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Festsetzung der betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirke geschieht alljährlich durch das Kriegs-Ministerium.

Die Vertheilung der Garde-Rekruten auf die Truppentheile des Garde-Korps ordnet dessen General-Kommando.

2. Die Provinzial-Armee-Korps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatz-Bezirken (E. O. §. 1).

Abweichungen hiervon werden durch das Kriegs-Ministerium verfügt.

3. Die Regelung der Rekrutierung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatz-Bezirk in Betracht kommt — Sache der General-Kommandos, in Hessen des Divisions-Kommandos.

4. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutierungs-Bezirk genannt.

5. Bei der Rekrutierung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten.

Es rekrutirt sich:

- a. das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt;
- b. das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach;
- c. das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha;
- d. das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Ruß ältere und jüngere Linie.

Die Rekrutirung der unter c. und d. genannten Regimente findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst innerhalb ihres Heimathlandes zur Einstellung gelangen.

Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres Heimathlandes zur Einstellung zu bringen.

6. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die Großherzoglich Oldenburgischen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg.

7. Die Rekruten für die Kadettenhäuser und die Unteroffizierschulen (§. 1, 4) werden von denjenigen Armee-Korps gestellt, in deren Bezirken genannte Anstalten liegen.

8. Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jäger-Bataillone findet durch die Inspektion der Jäger und Schützen statt, welcher zu diesem Behuf unmittelbar nach beendigtem Aushebungs-Geschäft von den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen eine namentliche Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge nach Schema 7 der Ersatz-Ordnung zugeht.

Die genannte Inspektion theilt bis zum 15. September die angeordnete Vertheilung den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mit, welche die entsprechende Beorderung der Forstlehrlinge durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen.

§. 3. Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.

1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärspflichtigen findet durch den der Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ober-Ersatz-Kommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission statt.

- 2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen,
 - a. ob ein Militärspflichtiger tauglich,
 - b. ob ein Militärspflichtiger bedingt tauglich,
 - c. ob ein Militärspflichtiger zeitig untauglich, oder
 - d. ob ein Militärspflichtiger dauernd untauglich ist.

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3. Der Militär-Vorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen.

§. 4. Tauglichkeit im Allgemeinen.

1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:

- a. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
- b. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2. Militärspflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

3. Militärspflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§. 5. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.

1. Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärspflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt.

2. Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

Maximalmaß. Minimalmaß.

Bei allen Truppen der Garde-Korps (ausgenommen Eisenbahntuppen)	1 m. 70 cm.
ausnahmsweise	1 m. 67 cm.
Bei der Infanterie	1 m. 57 cm.
Bei den Jägern	1 m. 75 cm. . 1 m. 57 cm.
Bei den Kürassieren und Ulanen	1 m. 75 cm. . 1 m. 67 cm.
Bei den Dragonern und Husaren	1 m. 72 cm. . 1 m. 62 cm.
ausnahmsweise	1 m. 57 cm.
Bei der reitenden Artillerie	1 m. 75 cm. . 1 m. 62 cm.
Bei der übrigen Feld-Artillerie	1 m. 62 cm.
Bei der Fuß-Artillerie	1 m. 67 cm.
Bei den Pionieren und den Eisenbahntuppen	1 m. 62 cm.
Beim Train	1 m. 75 cm. . 1 m. 57 cm.

Von den Garde-Rekruten muß wenigstens die Hälfte 1 m. 75 cm. und darüber groß sein.

3. Es sind auszuwählen:

- a. für die Gardes die körperlich und geistig begabtesten Militärspflichtigen von untadelhafter Führung,
- b. für die Infanterie, die Jäger und Schützen Militärspflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger, Schützen und für die Füsilier-Regimenter,

- c. für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train Militärflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind,
- d. für die Artillerie im Allgemeinen Militärflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind,
- e. für die Pioniere und die Eisenbahntuppen Militärflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind.

4. An junge Leute, welche freiwillig zum Waffen- dienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.

§. 6. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

1. Für den Dienst ohne Waffe ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

2. Es sind auszuwählen:

- a. als Krankenwärter Militärflichtige, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben,
- b. als Dekonomie-Handwerker Militärflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher oder Sattler zu verwenden sind.

3. Zum Dienst als Pharmazenten werden nur zum einjährigen-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§. 20).

§. 7. Bedingte Tauglichkeit.

1. Bedingte Tauglichkeit wird durch solche bleibende Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch beschränken.

2. Sind die körperlichen Fehler nur gering, so werden die Militärflichtigen in der Regel der Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen, können jedoch im Bedarfsfalle auch ohne Weiteres zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

Anlage 1 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

3. Bleibende körperliche Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit in erheblichem Grade beschränken, schließen die Aushebung zum aktiven Dienst aus.

Derartige Militärflichtige werden in der Regel der Ersatz-Reserve zweiter Klasse und nur ausnahmsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt.

Anlage 2 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Gebrechen.

§. 8. Zeitige Untauglichkeit.

1. Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

- a. Militärflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwicklung (allgemeiner Schwächlichkeit),

b. Militärflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körperteile zurückgeblieben ist,

c. Militärflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1c. verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

2. Die zeitig untauglichen Militärflichtigen werden nach §. 29 der Ersatz-Ordnung behandelt.

3. Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt, die übrigen — je nach dem Grade ihrer Untauglichkeit — der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen oder ausgemustert.

4. Militärflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungs-Termin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 9. Dauernde Untauglichkeit.

1. Dauernd untauglich sind diejenigen Militärflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Berrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

2. Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

3. Mindermaß (unter 1 m. 57 cm.) macht im dritten Militärflichtjahre zum Dienst mit der Waffe dauernd untauglich.

§. 10. Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1. Die Aerzte der Ober-Ersatz-Kommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Resultate der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2 zusammen.

2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Resultaten des Ersatz-Geschäfts (E. D. §. 78) den General-Kommandos, in Hesse dem Divisions-Kommando eingereicht und durch diese im Original dem Kriegs-Ministerium vorgelegt.

4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatz-Geschäft gewonnenen Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§. 11. Ueberweisung.

1. Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos (E. D. §. 80).

2. Die Rekruten werden an den Bestellungs-orten den Transport-Kommandos, über deren Stärke seitens der Infanterie-Brigade-Kommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kosten-Ersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahn-Transporte ist Sache der General-Kommandos.

3. Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur Kontrolle während des Transports eine Verleselliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheile oder Waffengattungen enthält.

4. Ueber sämtliche Rekruten werden Nationallisten nach Schema 3 durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos angefertigt.

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Die Nationallisten werden entweder dem Transportführer mitgegeben oder vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen direkt übersandt.

Die Nationallisten der Garde-Rekruten sind möglichst frühzeitig dem General-Kommando des Garde-Korps zu übersenden.

5. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die General-Kommandos genehmigt werden.

6. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebnis derselben werden die Nationallisten erforderlichen Falls berichtigt (§. 15, 1).

§. 12. Einstellung.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppen-Stammrollen aufgenommen.

Die Truppen-Stammrollen werden nach Schema 4 von jeder Compagnie, Eskadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt.

2. Nach Verlesung der Kriegs-Artikel werden die Rekruten vereidigt.

3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Resultate werden korpsweise, in Hessen divisionsweise nach Schema 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium eingereicht.

Eine gleiche Nachweisung reicht die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens und die Inspektion der Infanterie-Schulen für ihren Bereich ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als „ohne Schulbildung“ aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

§. 13. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (E. D. §. 6, 4).

2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt (E. D. §. 9).

Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Kommandos.

3. Trainisolbaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenhäusern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenhäuser eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.

5. Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleitete Dienstjahr kommt hierbei zur Unrechnung.

Wer nach Absolvierung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im Uebrigen kann diese besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.

6. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Kojarztschule siehe §. 17 und §. 18 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874.

7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppenteil vier Jahre aktiv. Diese besondere aktive Dienstpflicht kann durch die General-Kommandos erlassen werden (E. D. §. 86, 3).

8. Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfsjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über (E. D. §. 81, 1).

§. 14. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:

- durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
- durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
- durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
- durch Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Balancen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jeberzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos. In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt.

Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über. — R. M. G. §§. 56 und 60. —

3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 21, 3) zur Reserve beurlaubt werden.

Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe §. 21, 4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe Ersatz-Ordnung §§. 81 und 82.

Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet (E. D. §. 81, 5 Abs. 2), so wird er zur Reserve beurlaubt, anderenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

5. Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden finden — abgesehen von dem unter Nr. 4 erwähnten Falle — statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden (E. D. §. 81, 2).

6. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

§. 15. Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten beziehungsweise eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeits-Attest anzufertigen und dem Truppentheile einzureichen.

2. Der Kommandeur des Truppentheils (Regi-

ments oder selbstständigen Bataillons) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitrifft oder nicht.

3. Hierauf wird das ärztliche Attest nebst dem nach dem Schema der Truppen-Stammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationalen dem General-Kommando eingereicht.

4. Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes oder einer militärärztlichen Kommission. Ausnahme s. E. D. §. 86, 6.

5. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§. 16. Entlassungs-Papiere.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Schema 6.)*

2. Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte, Pharmazeuten und Krankenwärter vom Korps-Generalarzt ertheilt.

3. Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt Folgendes zu beachten:

- Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach §. 13, 8 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatz-Behörden beziehungsweise aus jedem Militär-Verhältnis zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger siehe §. 19, §. 20 und §. 21.

Von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie kann nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

- Unter „Besondere militärische Ausbildung“ ist dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist.

Hierzu gehören:

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, Büchsen-

*) Anmerkung. Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen haben die Dedel der Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale folgende verschiedene Farben:

bei der Garde weiß mit schwarzer Einfassung,
 bei der Provinzial-Infanterie dunkel = blau,
 bei den Provinzial-Jägern grün,
 bei der Provinzial-Kavallerie gelb,
 bei der Provinzial-Feld-Artillerie roth,
 bei der Provinzial-Fuß-Artillerie weiß,
 bei den Provinzial-Pionieren braun,
 bei den Eisenbahn-Truppen braun mit schwarzer Einfassung,
 bei dem Train und sonstigen Kategorien hellblau.

machergehilfe, Krankenträger, Bäcker oder als Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede; bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig; bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Batterien ausgebildet; bei der Fuß-Artillerie, ob als Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungsmann, Hülsfeuerwerker ausgebildet; ob im Mobilmachungsfall zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet; bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier ausgebildet; beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer oder Pferdewärter ausgebildet.

e) Unter „Bemerkungen“ ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Versfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben.

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest nach Schema 7.

In das Führungs-Attest sind aufzunehmen:
von den gerichtlichen Strafen:

a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b) aus den vorangegangenen Dienstjahren alle Bestrafungen wegen Verbrechen, alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungs-Attest wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, für die Unterärzte und Pharmazeuten vom Korps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffen-dienst als Lazarethgehilfen (§. 21, 3) entlassen werden, erhalten statt des Führungs-Attestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873. Etwas Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungs-Attesten vorgeschrieben, aufzunehmen.

Auf Hofärzte und Unter-Hofärzte findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungs-Attesten Qualifikations-Atteste, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ausgestellt werden (§. 19, 5).

Qualifikations-Atteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§. 17. Ueberweisungs-Papiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Ueberweisungs-Papiere.

2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrolle überwiesen.

3. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungs-Nationales nach Schema 8. Das Ueberweisungs-Nationale wird von demjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungs-Attest ausstellt.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungs-Attest müssen mit denen im Ueberweisungs-Nationale übereinstimmen.

4. Die Uebersendung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Kommandos geschieht durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

5. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungs-Papiere vom Truppentheil dem Chefarzt übersandt. Dieser fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungs-Papiere aus und verfährt mit den Ueberweisungs-Nationalen nach Nr. 4.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 18. Im Allgemeinen.

1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut oder als Unter-Hofarzt abgeleistet.

Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

2. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejenigen über Vertikennung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten.

3. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden.

§. 19. Mit der Waffe.

1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden. — W. G. §. 11.

2. Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie — soweit dies nicht bei ihrer Compagnie, Eskadron oder Batterie geschehen kann — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere.

3. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntniß erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Befreiten befördert.

Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offizier zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

4. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppen-Befehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen.

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspektionen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

5. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier (§. 16, 6) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Das Qualifikations-Attest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifizirt zum Reserve-Offizier erachtet wird. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

6. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

7. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

- a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzial-Reserve,
- b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,
- c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains,
- d) Einjährig-Freiwillige der Feld Artillerie zur Fuß Artillerie und umgekehrt,
- e) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahn-Truppen zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a. und c. werden durch die General-Kommandos, unter b. durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d. durch die General-Inspektion der Artillerie, unter e. bei den Pionieren durch die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, bei den Eisenbahntrouppen durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

§. 20. Pharmazeuten und Unter-Kochärzte.

1. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apothek.

2. Sie erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifikations-Attest zum Ober-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmazeut zur Reserve beurlaubt.

4. Ueber die aktive Dienstzeit der einjährig-freiwilligen Unter-Kochärzte siehe §. 19 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen.

Ueber die Ausstellung von Dienstzeugnissen siehe §. 16, 5.

§. 21. Mediziner.

1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt (einjährig-freiwilliger Arzt).

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das im §. 16, 5 erwähnte Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazarethgehülfen zur Reserve beurlaubt (§. 16, 5 und §. 18, 1).

4. Den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sie haben daher bis zum 1. Januar des sieben-ten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, zum Wiedereintritt zu melden. Im Unterlassungs-falle werden sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar zum 1. April einbeordert.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehülfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrolle sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den An-

Schema 3. zu §. 11.

National-Liste für Rekruten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Laufende Nr.	Zuname und Vorname	Datum und Ort der Geburt	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes,	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Größe	Körperliche Fehler	Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	Aushebungsbzirkel, Postleitzahl, Buchstabe, Nummer, (Name)	Datum des Eintritts in die Verpflegung	Bemerkungen
			b. Bisheriger Aufenthaltsort des Rekruten								

Anmerkung. Die Blätter werden nur auf einer Seite und so beschrieben, daß die Nationale der einzelnen Rekruten abge schnitten werden können.

Schema 4. zu §. 12.

Truppen-Stammrolle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Laufende Nummer.	Zuname und Vorname, Charge	Datum und Ort der Geburt	Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes.	Religion.	Stand oder Gewerbe	Personal-Bezeichnung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)	Ausgehoben (Aushebungsbzirkel, Postleitzahl, Dienst-Eintritts)	Datum des Dienst-Eintritts	Dienst-Verhältnisse (Wehrdienst, Beförderungen, Schießklasse, Schlüsselabzeichen)	Orden und Ehrenzeichen	Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten	Führung Verlesung in die II. Klasse, Rehabilitierung)	Datum und Art des Abganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufgenommen sind, und Personal-Notizen
			Aufenthaltsort des Soldaten vor dem Dienst Eintritt				Ob verheiratet. Kinder.							

Schema 5. zu §. 12.

Nachweisung der Schulbildung der im Ersatzjahr eingestellten Mannschaften.

Armee-Korps	Es sind eingestellt aus dem		Darunter		Bemerkungen
	Bundesstaat, Regierungsbezirk	in Summa Mannschaften	mit Schulbildung		
			in deutscher Sprache	in fremder Sprache	
			Ohne Schulbildung		

Anmerk. 1. Die Bundesstaaten sind in der im §. 2 der Ersatz-Ordnung angegebenen Reihenfolge hintereinander aufzuführen und die Zahlen bei jedem zu summieren.

2. In Preußen werden die Regierungs-Bezirke in nachstehender Reihenfolge der Provinzen aufgeführt: Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollernsche Lande, Saagebiet, Herzogthum Lauenburg.

Schema 6. zu §. 16.



Militär - Paß

des
(Charge.)

(Namen.)

Jahresklasse: 18 . .

(Rückseite des Titels.)

Bestimmungen

für die Mannschaften der Reserve und Landwehr
und für die zur Disposition beurlaubten
Mannschaften.

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, zu dessen Kompagnie-Bezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Landwehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, sowie der Bezirks-Kommandeur des Landwehr = Bataillons = Bezirks, in welchem sein Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten und Gestellungs = Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, der militärischen Disziplin unterworfen.

5. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagnie-Bezirks ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verleht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verlehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung in der Stadt ihrem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist oder Landwehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung, so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Gestellungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird. Während der Dauer des Beurlaubtenverhältnisses sind die Reservisten und Wehrleute in Friedenszeiten bei Annusterungen durch die Seemannsämler von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden.

7. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jeder Zeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrol-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sie sich unverzüglich in das Inland zurückzubeegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrolle sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch

den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen.

Anmeldungen sind womöglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterdrückt, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. und 15. April, findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. und 15. November, für alle Reservisten und Wehrmänner eine Kontrol-Versammlung statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrol-Versammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden.
— Mannschaften der Reserve, welche im Früh-

jahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die nach Mittheilung der Seemannsämtler für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der Aumusterung von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen befreit.

12. Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrol-Versammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungs-Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

15. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß und das Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem

ber Uebertritt zur Landwehr oder die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder Landwehr.

Wer seinen Militär-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve besonders zu beachten sind, abgeändert werden.

16. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einer Gestellungs-Ordnung behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

17. Zum Wechsel des Aufenthaltsorts bedürfen sie der Genehmigung ihres Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Zwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

18. Die zur Disposition der Truppenthelle beurlaubten Mannschaften sind den Straf-Bestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschädigung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am

zu

Verwaltungs-Bezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

Kinder:

10

5. Datum und Art des Dienst Eintritts:

6. Bei welchem Truppenteil: (unter Angabe der Kompanie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Kompanie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

11

8. Von welchem Truppenteil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feibzüge, Verwundungen:

12

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

12. Bemerkungen:

Hat das Qualifikations-Attest zum

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Stempel.)

13

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

- Waffenrock,
- Hosen,
- Mütze,
- Halsbinde,
- Hemden,
- Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

14

von
 bis
 zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm

dießseits mit Mtl. Pf.

dießseits mit Mtl. Pf.

dießseits mit Mtl. Pf.

dießseits mit Mtl. Pf.
 behändigten Marsch-Kompetenzen sogleich baar zu bezahlen.

15

Uebergetreten zur Landwehr am . . . ten
 18 . .

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

Uebergetreten zum Landsturm am . . . ten
 18 . .

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

16

Kommando-Behörde,
 welche Zusätze einträgt.

Zusätze

Datum.

17

zu den Personal-Notizen.

18	
Kommando-Behörde, welche Zufüge einträgt.	Zufüge
<small>Datum.</small>	

19	
zu den Personal-Notizen.	

20—26
Meldungen und Beurlaubungen.

Nr. . . . der Truppen-
Stammrolle pro

Schema 7. zu §. 16.

Führungs-Attest.

Der (Charge, Vor- und Zuname)
geboren am . . . ten 18 . . . zu (Ort, Kreis,
Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat vom (Datum des
Diensteintritts) bis (Datum der Entlassung)
. . . . bei der (genaue Bezeichnung der Kompagnie,
Eskadron, Batterie)
gebient und sich während dieser Dienstzeit
(Führung)

Strafen:

- a. Gerichtliche Strafen:
 - b. Disziplinar-Bestrafungen mit strengem Arrest:
- . . . (Ort, Datum)

(Unterschrift.)

Schema 8. zu §. 17.



Ueberweisungs-Nationale

des
(Charge.)

(Namen.)

Jahresklasse: 18 . .

(Rückseite des Titels.)

(Inhalt)

3

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am

zu

Verwaltungs-Bezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

Kinder:

4

5. Datum und Art des Dienst-Eintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe
der Compagnie, Eskadron, Batterie)

Verletzungen: (unter Angabe des Datums
und der Compagnie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums
und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

5

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen:

6

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

12. Hat das Qualifikations-Attest zum

13. Führung und Strafen:

7

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Unterschrift)

6 Seiten.

Kommando-Be- hörde, welche Zu- sätze einträgt	Datum	Zusätze zu
		(Strafen, Uebungen und

den Personal-Notizen.

(Einberufungen, Uebertritt zur Landwehr, Kontrollentziehung.)

10 Seiten.

1.	2.	3.	4.	5.
Woher	Wohin	Landwehr- Stamm- rolle des Bezirks- Komman- dos	Welcher Kom- pagnie über- wiesen	Kom- pagnie- Journal
Abgangs- Journal	Ein- gangs- Journal		Datum der Ueber- weisung	Landwehr- Stamm- rolle der Komp.

6.	7.	8.
Datum	Meldungen und Bemerkungen	Hülfsliste
der Meldung		(Buchstabe, Ziffer, Nummer)

Anlage 1. zu §. 7.

Geringe körperliche Fehler.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

- a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;
- b) leichte von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Extremitäten vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
- c) gut geheilte Knochenbrüche;
- d) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
- e) nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
- f) Schielen geringeren Grades (Anlage 2, h.);
- g) Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande als in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
- h) Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
- i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;

- k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
- l) leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
- m) leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgehals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht;
- n) geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
- o) Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;
- p) Krümmung der kleinen Finger im 2ten oder 3ten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1ten Gelenk;
- q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
- r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele);
- s) einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;
- t) geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;
- u) Breitfüßigkeit;
- v) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben;

- w) **Verunstaltungen des Schlüsselbeins** (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters oder Kürasses hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen, und für Kürassiere;
- x) etwas nach innen gebogene Knie (sogenannte **X-Beine**) in dem Grade, daß sie das Marschieren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere **O-Beine** mehr den Dienst zu Fuß als zu Pferde;
- y) **unausgebildete Plattfüßigkeit**, auch wenn sie nur einseitig besteht, und
- z) **stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen** gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2. zu §. 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen:

- a) **Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen**, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als $\frac{1}{3}$ der normalen beträgt;
- b) **Schielen**, wenn beim Geradaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;
- c) **mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren**;
- d) **Taubheit auf einem Ohr**, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;
- e) **stärkeres Stottern**;
- f) **einfache Hasenscharten**, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;
- g) **Mangel sämtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne** in einem Kiefer;
- h) ein **sogenannter hohler Rücken**, bei welchem die Wirbeläule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingekrümmt ist;
- i) ein **etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm**, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinerem Exkursionswinkel möglich ist;
- k) **Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers**, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;
- l) **Verlust eines Fingers** an der rechten oder linken Hand (wegen Daumen oder rechten Zeigefinger siehe Anlage 4), **Verlust eines Gliedes** an einzelnen Fingern oder mehreren Zehen;

- m) **andauernde nach Verstauchungen und dergleichen zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke**, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist;
- n) **abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen**, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;
- o) **ägende Fußschwiße**, wenn sie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit bestehen.

Anlage 3. zu §. 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen u. des Gehörorgans; chronische nicht bloß vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmpfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4. zu §. 9.

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden u. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sibes.

1. **Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers**;
2. **Schwacher Knochen- und Muskelbau** und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die nötige Kräftigung nicht erwarten lassen;
3. **Uebermäßige Fettleibigkeit**;
4. **Erbliche chronische Drüsenanschwellungen**, chronische Verschränkung derselben, Scrophulose;
5. **Große Geschwülste, Auswüchse**;
6. **Bösartige Geschwülste und Geschwüre** an Knochen oder Weichteilen;
7. **Chronische entzündliche Leiden der Knochen** und deren Ausgänge, Caries Nekrose;
8. **Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgeübte Narben**, wenn sie die Funktion eines Gliedtheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken;

9. Progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen zc. der Muskeln;
10. Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsabergeschwülste;
11. Leukämie, perniciöse Anämie;
12. Bluterkranktheit;
13. Harnruhr;
14. Chronische Sichtigkeit;
15. Chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16. Chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
17. Chronische Nervenleiden, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz zc.;
18. Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde.
- B. Fehler zc. am Kopfe.
19. Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten;
20. Beträchtliche Eindrück- und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
21. Unheilbare ausgebehnte Kahlköpfigkeit.
- Auge.
22. Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut;
23. Thränensteln;
24. Augenzittern (Nystagmus);
25. Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge $\frac{1}{4}$, der normalen oder weniger beträgt;
26. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktstand auf dem besseren Auge 0,15 m. oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;
27. Blindheit auf einem Auge.
- Ohr.
28. Fehlen einer Ohrmuschel;
29. Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
30. Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, sowie andere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats.
- Nase und Nachbartheile.
31. Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;
32. Chronische Verschwärung, Geschwülste zc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen.
- Mund.
33. Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde; ausgebehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes;
34. Unheilbare Speicheldrüsensteln;
35. Komplizierte Nasenscharten, Spaltung des Gaumens; gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
36. Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
37. Stummheit, Taubstummheit.
- C. Fehler zc. am Halse und an der Wirbelsäule.
38. Höherer Grad von Kropf (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird;
39. Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
40. Verengerung der Speiseröhre;
41. Auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
42. Bedeutende Verkümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats.
- D. Fehler zc. an der Brust.
43. Mißbildungen des Brustkastens;
44. Zu schwach gebaute Brust;*)
45. Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;
46. Konstatirte häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
47. Konstatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge;
48. Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße.
- E. Fehler zc. am Unterleib.
49. Verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
50. Ausgebildete Unterleibsbrüche;
51. Nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
52. Chronischer Mastdarmvorfall; bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.
- F. Fehler zc. der Harn- und Geschlechtsorgane.
53. Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54. Chronische Leiden der Urinwerkzeuge; unheilbare Urinsteln; Steinkrankheit;
55. Bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56. Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlingelung (Varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind.

*) Anmerkung. Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 m. (in der Expiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 cm. beträgt.

G. Fehler u. an den Extremitäten im Allgemeinen.

57. Verlust eines größeren Gliedes;
58. Erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen u.; Pseudarthrose;
59. Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
60. Chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

H. Fehler u. an den Händen.

61. Verwachsung der Finger unter einander;
62. Verlust, Verkrümmung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder andern Hand;
63. Verlust des rechten Zeigefingers;
64. Verlust zweier Finger an einer Hand;
65. Verlust einzelner Glieder an mehr als 2 Fingern einer Hand;
66. Steifheit oder Krümmung eines oder des andern Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird;
67. Uebersahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung.

J. Fehler u. an den Unterextremitäten.

68. Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören;
69. Vereiterte Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebene Narben;
70. Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
71. Verlust oder Verkrümmung einer großen Zehe;
72. Verlust mehrerer anderer Zehen;
73. Bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern;
74. Uebersahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5. zu §. 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheile nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94, 11 der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke u. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

4. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigentum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheile der Feld-Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppentheils selbhmäßig zu bekleden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in selbhmäßiger Ausrüstung u. für Rechnung des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigentum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswertes vom Ersatz-Truppentheile übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheile der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheile der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheile der Feld-Armee

überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Ein-
kleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber
unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse
die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Ein-
jährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.

7. Bei der Demobilmachung liefern die Ein-
jährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Trup-
pentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-
stücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht
zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit
für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie
indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz
befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie
den nach Friedensstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth
derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen
zu vergüten.

Anlage 6. zu §. 18.

Verittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der
Kavallerie, der reitenden Artillerie oder dem Train
behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten,
werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.

2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben
die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der
reitenden Artillerie bei ihrem Dienst Eintritt je drei-
hundert Mark, diejenigen des Trains je einhundert
und fünfzig Mark zu zahlen.

3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen
das für Fußbeschlagn und Pferde-Arznei festgesetzte
Pauschquantum.

4. Die Ration für die zur Verittenmachung
verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des
periodisch allgemein normirten Preises verabsolgt.

5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendi-
gung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so
wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende
Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht
abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —

6. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine
Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt.
Jedoch werden die zur Verittenmachung der Einjährig-
Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der
Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der
Feld- und der Besatzungs-Armee unentgeltlich in Ver-
pfllegung genommen.

Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch
nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

Inhalts-Verzeichniß zur Rekrutierungs- Ordnung.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

Ersatzbedarf	§. 1.
Rekrutirung	§. 2.

Beurtheilung der Körperbeschaffenheit	§. 3.
Tauglichkeit im Allgemeinen	§. 4.
Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe	§. 5.
Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe	§. 6.
Bedingte Tauglichkeit	§. 7.
Zeitige Untauglichkeit	§. 8.
Dauernde Untauglichkeit	§. 9.
Bericht über die Körperbeschaffenheit	§. 10.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

Ueberweisung	§. 11.
Einstellung	§. 12.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht	§. 13.
Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht	§. 14.
Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauch- barkeit	§. 15.
Entlassungs-Papiere	§. 16.
Ueberweisungs-Papiere	§. 17.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Zur Allgemeinen	§. 18.
Mit der Waffe	§. 19.
Pharmazeuten und Unter-Moskärzte	§. 20.
Mediziner	§. 21.

Schemata.

Ersatzbedarfs-Nachweisung	Schema 1. zu §. 1.
Uebersicht über die Körperbe- schaffenheit	Schema 2. zu §. 10.
Nationalliste für Rekruten	Schema 3. zu §. 11.
Truppen-Stammrolle	Schema 4. zu §. 12.
Nachweisung der Schulbildung	Schema 5. zu §. 12.
Militär-Paß	Schema 6. zu §. 16.
Führungs-Attest	Schema 7. zu §. 16.
Ueberweisungs-Nationale	Schema 8. zu §. 17.

Anlagen.

Geringe körperliche Fehler	Anlage 1 zu §. 7.
Bleibende körperliche Gebrechen	Anlage 2 zu §. 7.
Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen	Anlage 3 zu §. 8.
Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen	Anlage 4 zu §. 9.
Bekleidung, Verpflegung und Aus- rüstung der Einjährig-Freiwil- ligen	Anlage 5 zu §. 18.
Verittenmachung der Einjährig- Freiwilligen	Anlage 6 zu §. 18.

Zweiter Theil. Landwehr-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr- Behörden.

§. 1. Im Allgemeinen.

1. Die Landwehr-Be Behörden (R. O. §. 1, 4) stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigade-Kommandos.

2. Die Infanterie-Brigade-Kommandos sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrolle den General-Kommandos direkt unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisions-Kommandos besonders vorgeschrieben ist.

Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigade-Kommandos unter der Leitung des Divisions-Kommandos.

3. Aenderungen der Kontrol-Bezirke (R. O. §. 1, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§. 2. Personal der Landwehr-Bezirke- Kommandos.

1. Jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk (E. O. Anlage 1) ist ein Stabsoffizier als Landwehr-Bezirke-Kommandeur vorgefekt.

In denjenigen Bezirken, in welchen bereits im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, haben die Bataillons-Kommandeure den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Landwehr-Bezirke-Kommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch das General-Kommando geregelt.

2. Zur Unterstützung der Landwehr-Bezirke-Kommandeure in den Büreaugeschäften sind Leutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandirt (Bezirke-Adjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache des General-Kommandos.

Bei Abwesenheit des Landwehr-Bezirke-Kommandeurs ist der Bezirks-Adjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats Verwendung bei Landwehr-Bezirke-Kommandos finden.

3. Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Landwehr-Kompagnie-Führer zur Unterstützung der Landwehr-Bezirke-Kommandeure.

Dieselben werden durch die General-Kommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Leutenants der Provinzial-Landwehr-Infanterie ernannt.

Es dürfen jedoch nur so viel Landwehr-Kompagnie-Führer ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehr-Infanterie-Kompagnien aufgestellt werden.

Die Landwehr-Kompagnie-Führer müssen in dem Bezirk der Landwehr-Kompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

Inwieweit die Landwehr-Kompagnie-Führer zum Dienst in ihrem Kompagnie-Bezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Landwehr-Bezirke-Kommandeure. Jedemfalls halten dieselben die Kontrol-Versammlungen in ihren Kompagnie-Bezirken ab.

Beim Verziehen nach anderen Kompagnie-Bezirken erlischt die ihnen übertragene Funktion als Kompagnie-Führer.

Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Unabkömmlichkeit Seitens der General-Kommandos ihrer Stellungen enthoben werden.

4. Ausnahmewise wird einzelnen Landwehr-Bezirke-Kommandos ein Militärarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung beigegeben.

5. Das Unter-Personal der Landwehr-Bezirke-Kommandos besteht aus Unteroffizieren (Landwehr-Bezirke-Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befindet sich entweder im Stabsquartiere oder in den Stationsorten der Kompagnien.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Landwehr-Bezirke-Kommandeur.

6. Das Unterpersonal wird ergänzt:

- a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirke-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur;
- b) durch Annahme von Kapitulanten und dreijährig Freiwilligen;
- c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linien-Regimentern der Brigade bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linien-Regimenter darf im Bedarfsfall durch das Infanterie-Brigade-Kommando verübt werden.

7. Die Bezirks-Feldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirke-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirke-Kommandeur.

8. In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche ic. gelten für die zu den Landwehr-Bezirke-Kommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

Zweiter Abschnitt.

Listenföhrung.

§. 3. Im Allgemeinen.

1. Alle die militärische Kontrolle betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Änderungen durch Rabiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, müssen sie allgemein verständlich sein.

2. Die Listen bestehen in

- a) Ranglisten,
- b) Landwehr-Stammrollen,
- c) Kontrolllisten,
- d) Hülfslisten.

3. In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehr-Stammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Kontrolllisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

Die Hülfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehr-Stammrollen und Kontrolllisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung.

4. Die Ranglisten werden nur beim Landwehr-Bezirks-Kommando, die Landwehr-Stammrollen, Kontrolllisten und Hülfslisten sowohl bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, als auch bei den Landwehr-Kompagnien geführt.

Fällt der Stationsort einer Landwehr-Kompagnie mit dem Stabsquartier zusammen, so bleibt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diese Kompagnie eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5. Jeder detachirte Bezirks-Feldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammelten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern.

Mehrmalige Beorderung eines Bezirks-Feldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

6. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist berechtigt, eine Revision der Listenführung detachirter Bezirks-Feldwebel durch den Landwehr-Kompagnieführer am Kompagnie-Stationsort anzuordnen. Ausnahmeweise darf er den Bezirks-Adjutanten (§. 2, 2) hiermit beauftragen.

7. Die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos unterliegt der Aufsicht der Infanterie-Brigade-Kommandos.

8. Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos sind nur die General-Kommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.

9. Alle Korrespondenzen, welche über den Landwehr-Bataillons-Bezirk hinausgehen, werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando geführt.

§. 4. Ranglisten.

1. Die Ranglisten werden nach Schema 1 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

- I. Garde.
- II. Provinzial-Infanterie.
- III. Provinzial-Jäger.
- IV. Provinzial-Kavallerie.
- V. Provinzial-Feld-Artillerie.
- VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
- VII. Provinzial-Pioniere.
- VIII. Eisenbahntruppen.
- IX. Provinzial-Train.
- X. Sanitäts-Offiziere.
- XI. Obere Militär-Beamten.

Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve und Landwehr und innerhalb der Rangliste I. außerdem nach Waffengattungen statt.

2. Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen (§. 6).

3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Veretzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt.

4. Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiebsertheilung, Verlust des Offizertitels und beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken statt.

5. Beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken werden die Betreffenden dem Landwehr-Bezirks-Kommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bataillons erfolgt.

In der Zeit vom 1 — 15. Mai jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 5, 1).

6. Woselbst im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, werden die Ranglisten bei den Bataillonen getrennt geführt (§. 5, 3).

Die näheren Festsetzungen hierüber treffen die General-Kommandos (§. 2, 1).

§. 5. Einreichung der Ranglisten und Veränderungen-Nachweisungen.

1. Zum 15. Mai jedes Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Orts eingereicht.

Zum 1. Mai werden sämtliche Ranglisten abgeschlossen. Änderungen derselben sind erst vom 15. Mai ab wieder zulässig.

2. Die Linien-Truppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserve-Offiziere*) ein; die Garde-Infanterie-Regimenter außerdem diejenigen der korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, das Eisenbahn-Regiment diejenigen feiner Landwehr-Offiziere. — Das General-Kommando des Garde-Korps reicht die Rangliste der übrigen Landwehr-Offiziere des Garde-Korps ein.

*) Offiziere mit gleichen Namen, welche zur Reserve desselben Linien-Truppentheils gehören, werden von diesem innerhalb ihrer Charge nach dem Dienstalter nummerirt. Diese Nummerirung ist auch für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Kontrolle sie stehen, maßgebend.

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere von den Landwehr-Bezirks-Kommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflohenen Monats.

Die Einreichung geschieht direkt an die Linien-Truppentheile, für die Garde-Landwehr-Offiziere (ausschließlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere, für welche die Veränderungs-Nachweisungen direkt an die Garde-Infanterie-Regimenter eingesandt werden,) an das Bureau für das Listen- und Kontrollwesen der Offiziere und Mannschaften des Heerlaubtenstandes der Garde (Kontrollbureau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Nr. 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Linien-Truppentheile mit aufgenommen. Das Kontrollbureau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt mit.

3. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

Rangliste

des (Landwehr-Truppentheils) . . . für (Jahr) . . .

A. Landwehr-Bezirks-Kommando.

- a. der Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
- b. kommandirte Linien-Offiziere,
- c. sonstige Offiziere zc.

B. Landwehr-Offiziere.

- a. Provinzial-Infanterie,
- b. Provinzial-Jäger,
- c. Provinzial-Kavallerie,
- d. Provinzial-Feld-Artillerie,
- e. Provinzial-Fuß-Artillerie,
- f. Provinzial-Pioniere,
- g. Provinzial-Train.

C. Sanitäts-Offiziere.

- a. Reserve,
- b. Landwehr.

D. Obere Militärbeamten.

- a. Reserve,
- b. Landwehr.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach dem Patent.

Am Schluß der Rangliste wird der Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Rangliste erläutert.

Die Ranglisten der im Frieden bereits formirten Landwehr-Regiments-Kommandos (§. 4, 6) bestehen in der Rangliste des Regimentsstabes und denen der zugehörigen Bataillone.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Landwehr-Bezirks-Kommando eine Rangliste der in dem Bataillonsbezirk befindlichen, mit Pension zur Dispo-

sition gestellten Offiziere und Sanitäts-Offiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitäts-Offizieren aufgeführt und beide Kategorien in sich chargenweise geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. Mai an die vorgelegte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung. Das zweite Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt.

4. Von den in den Ranglisten des Landwehr-Bezirks-Kommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Schema listlich geführt:

- a. die Offiziere des Landwehr-Bezirks-Kommandos und die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Infanterie bei der vorgelegten Infanterie-Brigade,
- b. die Landwehr-Offiziere der Garde-Jäger, Garde-Schützen und Provinzial-Jäger beim Jäger-Bataillon des Armee-Korps oder, wofelbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen,
- c. die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Kavallerie bei der Kavallerie-Brigade der Division,
- d. die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Feld-Artillerie bei der Feld-Artillerie-Brigade oder dem Feld-Artillerie-Regiment des Armee-Korps,
- e. die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Fuß-Artillerie bei dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps,
- f. die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionier-Bataillon des Armee-Korps,
- g. die Landwehr-Offiziere des Garde- und Provinzial-Trains bei dem Train-Bataillon des Armee-Korps.

Die General-Inspektion der Artillerie, die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, die Inspektion der Jäger und Schützen und die Train-Inspektion ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglisten-Auszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Kochärzte orientiren sich aus den bei den General-Kommandos verbleibenden Ranglisten.

5. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats Mai) Veränderungs-Nachweisungen zu ihren (nach Nr. 3 aufzustellenden) Ranglisten an die vorgelegte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung ein.

Ein Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt, das andere wird durch das Divisions-Kommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegs-Kanzlei eingesandt.

Die Veränderungs-Nachweisungen werden nach dem Schema der Ranglisten aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen.

Unter „Bemerkungen“ werden die Veränderungen erläutert.

Die übrigen Rubriken brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zur Orientirung erforderlich ist. Ebenfalls muß außer Namen und Charge auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden.

Bei Zugang sind die Rubriken sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils,
5. Ordens-Verleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

Gleichzeitig (jedoch einschließlich Mai) übersenden die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach gleichem Schema auch den unter Nr. 4 a. — g. bezeichneten Stellen die im verfloffenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglisten-Auszüge beziehen.

§. 6. Personalbogen.

1. Personalbogen werden nach Schema 2 für alle Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes aufgestellt.

2. Die Personalbogen werden nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers turrent erhalten.

Die Aufstellung der Personalbogen geschieht in doppelter Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt beim Landwehr-Bezirks-Kommando. Das andere Exemplar wird in der Geheimen Kriegs-Kanzlei niedergelegt.

Die Einsendung an die Geheime Kriegs-Kanzlei erfolgt bei jedem Zugang (einschließlich Reaktivirungen), sobald der betreffende Offizier, Sanitäts-Offizier oder obere Militär-Beamte zum ersten Mal zu patentiren oder mit Bestallung zu versehen ist.

Bei Beförderungs-Vorschlägen zum Sekonde-Lieutenant des Beurlaubtenstandes werden die Personalbogen den Gefuchtslisten beigelegt.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei giebt jedem Personalbogen eine bestimmte Nummer und theilt dieselbe der Behörde mit, welche den Personalbogen aufgestellt hat.

3. Veränderungs-Nachweisungen zu den Personalbogen werden nicht eingereicht.

In den ungeraden Jahren werden jedoch den Allerhöchsten Orts einzureichenden Ranglisten Abschriften der Personalbogen beigelegt.

Dieselben werden nur insoweit ausgefüllt, als in den letzten zwei Jahren Veränderungen in den Personalbogen eingetreten sind. Sind keine Veränderungen zu vermerken, werden auch keine Abschriften vorgelegt.

Wenn eine Abschrift beiliegt, ist dies in der Rubrik der Rangliste „Bemerkungen“ anzugeben.

Die Abschriften der Personalbogen werden für die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufgestellt und entweder den eigenen Ranglisten beigelegt beziehungsweise mit den Verän-

derungs-Nachweisungen zu den Ranglisten den im §. 5, 2 bezeichneten Stellen übersandt.

4. Vor jeder Einsendung der Personalbogen müssen dieselben von ihren Inhabern anerkannt werden. Abschriften müssen dienstlich beglaubigt sein. Sind trotzdem Irrthümer vorgekommen, so sind sie allerdings zu verbessern, jedoch ist hiervon die Geheime Kriegs-Kanzlei unverzüglich direkt zu benachrichtigen.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei ist ermächtigt, Personalbogen zur Revision einzufordern.

Bei sämmtlichen Eingaben an die Geheime Kriegs-Kanzlei fallen die Anschreiben fort, wenn dieselben zur Erläuterung nicht erforderlich sind.

5. Bei Abschiedssuchen wird der Personalbogen den Gefuchtslisten beigelegt.

Die Personalbogen der Offiziere, welche vom aktiven Dienststande in den Beurlaubtenstand übertreten, werden durch den Truppentheil demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando übersandt, in dessen Kontrolle sie aufgenommen werden.

Ueber Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3, 1.

Bei Todesfällen, Abschiedsertheilung und Verlust des Offizertitels wird der Personalbogen — mit bezüglichen Vermerk versehen — der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt übersandt.

6. Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und Aufenthaltswechsel als Ueberweisungspapiere.

Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatz-Truppentheilen oder den von den General-Kommandos hierzu im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegs-Ranglisten.

7. Die Personalbogen werden bei Wiederentlassung oder Tod der Inhaber nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurücksandt, welches dieselben bei der Einberufung eingereicht hat (§. 7, 8).

8. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Linientruppen vorgeschriebenen Schema aufzustellen.

§. 7. Landwehr-Stammrollen.

1. Die Landwehr-Stammrollen werden nach Schema 3 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

- I. Garde.
- II. Provinzial-Infanterie.
- III. Provinzial-Jäger.
- IV. Provinzial-Kavallerie.
- V. Provinzial-Feld-Artillerie.
- VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
- VII. Provinzial-Ploniere.
- VIII. Eisenbahntruppen.
- IX. Provinzial-Train.
- X. Sanitäts-Personal.
- XI. Veterinär-Personal.
- XII. Sonstige Mannschaften.

Jede Landwehr-Stammrolle erhält ein alphabetisches Namens-Verzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Landwehr-Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

3. B. ist II./75 Nr. 1 der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1875.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Dienst Eintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist.

Ausnahmen siehe Erfass-Ordnung §. 11, 3.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe Erfass-Ordnung §. 11, 4 und §. 12, 3.

3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaft als Offizier-Aspirant, Trompeter oder Spielmann — zu unterscheiden:

- a. bei den Jägern: Jäger der Klassen A. und B.;
- b. bei der Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Chevauxlegers), Husaren;
- c. bei der Feld-Artillerie: Fahrer und Bedienungsmannschaften der reitenden beziehungsweise der nicht reitenden Batterien;
- d. bei der Fuß-Artillerie: Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungsmannschaften, Ober-Feuerwerker, Feuerwerker, Hilfs-Feuerwerker, Zeng-Personal;
- e. bei den Pionieren: Feld- und Festungs-Pioniere;
- f. beim Train: Aufsichts-Personal, Fahrer und Pferdebewärter, Krankenträger (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben), Ober-Bäcker, Bäcker (Schleifer);
- g. beim Sanitäts-Personal: Unterärzte (einschließlich der hierzu designirten Lazarethgehilfen, R. D. §. 21, 5), ausgebildete Lazarethgehilfen, halbjährig gebiente Lazarethgehilfen, Krankenwärter, Unter-Apotheker, Pharmazeuten, Gessiliche;
- h. beim Veterinär-Personal: Hofärzte, Unter-Hofärzte, Fahnen-schmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);
- i. bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeister-Aspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehilfen, Dekonomie-Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler), Arbeits-soldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Verzte sind, ohne dem Sanitäts-Personal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korps-Intendanten zur Verwendung als Feld-beamte ic. in Vorschlag gebracht werden können.

4. In den Landwehr-Stammrollen I. (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Kategorien getrennt.

5. Die Aufnahme in die Landwehr-Stammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungs-Nationales (R. D. §. 17). Es bleibt jedoch den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, unter Anlegung einer beson-

deren Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehr-Stammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§. 10, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehr-Stammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirks-Kommando veranlaßt.

6. Streichungen in den Landwehr-Stammrollen finden statt:

- a. wenn Mannschaften sterben,
- b. wenn Mannschaften auswandern oder die Reichsangehörigkeit verlieren,
- c. wenn Mannschaften zum Landsturm übergeführt, aus jedem Militärverhältniß entlassen (R. D. §. 7, 4 oder als Ganz-Invalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
- d. bei Aufnahme in die Ranglisten,
- e. beim Verziehen nach einem anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk.

In den Landwehr-Stammrollen der Kompagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen“ der Grund zu vermerken.

7. Die Landwehr-Stammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittlungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Resultate der Kontrol-Versammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehr-Stammrollen des Bataillons und der Kompagnien müssen übereinstimmen.

Die detachirten Bezirks-Feldwebel reichen mindestens einmal monatlich Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen ein, nach welchen die der Bezirks-Kommandos berichtet werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

8. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehr-Stammrollen nicht gestrichen. Sie werden von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurück überwiesen, in dessen Kontrolle sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk entlassen, erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Landwehr-Bezirks-Kommando; hierauf findet nach Nr. 6, e die Streichung statt.

9. Die Vernichtung der Landwehr-Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (R. D. §. 4, 3).

§. 8. Kontrolllisten.

1. In Kontrolllisten werden geführt:

- die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
- die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
- die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
- die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrolllisten.

3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung und Kurrenthaltung einer namentlichen Liste, auf Grund welcher die Beordnung der Betreffenden erfolgen kann.

Ein bestimmtes Schema wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrolllisten ist das Schema der Landwehr-Stammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrolllisten gestrichen und eventuell in die Landwehr-Stammrollen oder in die Kontrolllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse aufgenommen.

5. Die Kontrolllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse werden — nach Jahrgängen getrennt — nach Schema 4 geführt.

Zum gleichen Jahrgange gehören diejenigen, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse in dem Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlic 31. Januar gleicher Kalenderjahre erfolgt ist (E. D. S. 13, 4 und §. 72, 7).

Die Ueberweisung von Ersatz-Reservisten erster Klasse nach anderen Kontrol-Bezirken geschieht mittelst Auszuges aus den Kontrolllisten. Auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder-Anmeldung ist streng zu halten.

Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche ins Ausland verziehen, werden stets der im §. 15, 3 der Kontrol-Ordnung genannten Landwehr-Behörde überwiesen.

Bei Einberufung werden die Ersatz-Reservisten erster Klasse vorläufig nicht in den Kontrolllisten gestrichen (§. 12, 3).

Die Kontrolllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse dürfen vernichtet werden, sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

6. Veränderungs-Nachweisungen zu den Kontrolllisten werden mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen eingereicht (§. 7, 7).

§. 9. Hülfslisten.

1. Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jeder Zeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzubereitern sind und welche nicht.

2. Die Hülfslisten werden beim Landwehr-Bezirks-Kommando und den Landwehr-Kompagnien in voller Uebereinstimmung geführt.

Die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehr-Stammrollen verbunden (§. 7, 7).

3. Die Hülfslisten werden nach Schema 5 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

Hülfsliste A. enthält die in den Landwehr-Stammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten);

Hülfsliste B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahn-Truppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind, und das vom Waffenbienst zurückgestellte Eisenbahn-Personal;

Hülfsliste C. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D. enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten;

Hülfsliste E. enthält die außer Kontrolle Beständlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt. In die Hülfsliste E. wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrolle tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Melbefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4. Innerhalb der Hülfsliste A. findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botentouren, Verwaltungs-Bezirken etc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzubereitern sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die General-Kommandos genehmigen.

Innerhalb der Hülfsliste B. werden die Mannschaften nach Eisenbahn-Verwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahn-Verwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Ziffern und werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.

Die Gruppierung der Mannschaften in den Hülfslisten C.—E. bleibt der Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

5. Den Hülfslisten D. werden die Unabkömmlichkeits-Atteste (E. D. S. 21, 3) beigelegt.

§. 10. Standes-Nachweise.

1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehr-Stammrollen und Kontrolllisten abgeschlossen (§. 7, 5).

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Standes-Nachweise nach Schema 6 und 7 zusammen.

3. Die Standes-Nachweise nach Schema 6 werden zum 25. Juni und 25. November in je einem Exemplar an die vorgesezte Infanterie-Brigade und an das vorgesezte General-Kommando eingereicht.

Dieselben enthalten die in den Hilfslisten A. geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften des Garde-Korps und der Eisenbahntuppen und die Ersatz-Reservisten erster Klasse, soweit sie sich in regelmäßiger Kontrolle befinden und nicht hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das General-Kommando einzureichenden Standes-Nachweisungen werden folgende namentliche Listen (nach dem Schema der Hilfslisten) beigegeben:

- a) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unterapotheker, Pharmazenten und der dem Sanitäts-Korps nicht angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve erster Klasse,
- b) für den Korps-Intendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften.

Inwieweit diese Listen auf dem Laufenden zu halten sind, bestimmen die General-Kommandos.

4. Die Infanterie-Brigaden theilen der Kavallerie-Brigade der Division und der Feld-Artillerie-Brigade, dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon, dem Jäger-Bataillon, dem Pionier-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armeekorps Auszüge bezüglich ihrer Waffe aus den Standes-Nachweisen mit.

Woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspektion der Jäger und Schützen elngereicht.

5. Die Standes-Nachweise nach Schema 7 reichen die Bezirks-Kommandos zum 25. Juni und 25. November an das Kontrollbureau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Garde-Korps regelt dessen General-Kommando.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Garde-Mannschaften dem Garde-Korps im Mobilmachungsfalle zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standes-Nachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht entweder direkt an das General-Kommando des Garde-Korps oder durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums.

6. Dem Eisenbahn-Regiment senden die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Juli und 1. Dezember Standes-Nachweise nach Schema 8 ein.

Den zum 1. Dezember einzureichenden Standes-Nachweisen wird nach Schema 9. eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätigkeit geordnet — und eine namentliche Liste nach Schema 10 beigelegt.

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamten-Kategorien angehören:

- a) Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren,
- b) Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren,
- c) im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bau-führer und Ingenieure,
- d) Maschinen-Ingenieure, Maschinen- und Werkmeister,
- e) Bahn- und Betriebs-Kontroleure,
- f) Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten (mit Angabe des Bahnhofes),
- g) Beamten, welche sich weder in der Uebersicht nach Schema 9 noch unter vorstehenden Kategorien rubriziren lassen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal vom Waffendienst zurückgestellt (R. D. S. 23, 7) sind, jedoch in den Ranglisten des Eisenbahn-Regiments nicht geführt werden.

Die bezüglichlichen Angaben für Sachsen und Württemberg werden dem Kriegs-Ministerium übermittelt, welches die weitere Mittheilung an das Eisenbahn-Regiment veranlaßt.

7. Anderweltige Standes-Nachweise dürfen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos verfügt werden.

8. Die General-Kommandos stellen die ihnen elngereichten Standes-Nachweise für ihren Bereich nach Schema 6 zusammen.

Zum 10. Juli und 10. Dezember werden die Standes-Nachweise für die Korps-Bezirke an das Kriegs-Ministerium eingereicht.

Das General-Kommando des Garde-Korps reicht zu den gleichen Terminen den Standes-Nachweis für das Garde-Korps nach Schema 7 ein.

Der Standes-Nachweis des Eisenbahn-Regiments wird nach Schema 8 zusammengestellt und als Anlage dem Standes-Nachweise für das Garde-Korps beigelegt.

§. 11. Ueberweisungs-Nationale.

1. Für die Ueberweisungs-Nationale ist Schema 8 zu §. 17 der Rekrutierungs-Ordnung maßgebend.

2. Bei Ueberweisung füllt die überweisende Behörde das „Woher“ und „Wohin“ aus und unterstempelt die Eintragung in der Rubrik „Woher“.

Das empfangende Landwehr-Bezirks-Kommando füllt in Rubrik 2 Datum und Journal-Nummer und die Rubriken 3 und 4 aus, die Landwehr-Kompagnie die übrigen Rubriken.

In welche Hilfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kompagnie bei Vorlage der Veränderungs-Nachweisungen (§. 7, 7).

Mußte er in die Hilfsliste E. aufgenommen werden, fügt die Kompagnie das Ueberweisungs-Nationale zur Anstellung weiterer Ermittlungen wieder bei. Diese Ermittlungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.

3. Verzeiht ein Mann nach einem anderen Bataillons-Bezirk, wird die Abmeldung in Rubrik 7

durch die Kompagnie eingetragen mit dem Vermerk: „Gestrichen“, das Bataillon trägt: „Woher“ und „Wohin“ ein und streicht den Mann gleichfalls.

4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons, erfolgt die Ueberweisung durch die Kompagnie direkt. Das Bezirks-Kommando erhält durch die Veränderungs-Nachweisungen hiervon Nachricht.

5. Bei Einberufungen vermerkt die Kompagnie in Rubrik 7: Einberufen zum (Datum).

Sofern Zeit vorhanden, füllt das Landwehr-Bezirks-Kommando „Woher“ und „Wohin“ aus.

Sonst wird das Ueberweisungs-Nationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.

6. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen in Rubrik „Zusätze zu den Personal-Notizen“ ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungs-Nationale an das Landwehr-Bezirks-Kommando (§. 7, 8) zurück.

7. Die Ueberweisungs-Nationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen, beziehungsweise bei den von den General-Kommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungs-Nationale dem betreffenden Ersatztruppentheil übersandt.

8. Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungs-Nationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

9. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungs-Nationale sorgen die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

§. 12. Militärpässe.

1. Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (R. D. §. 16) durch die Bezirks-Feldwebel bescheinigt.

2. Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub erteilt hat (R. D. §. 7, 3 und 4).

3. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungs-Atteste beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

4. Die Militärpässe und Führungs-Atteste werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegs-Stammrollen.

Gehen dieselben im Felde verloren, stellt ausnahmsweise der Ersatztruppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach §. 8, 4 der Kontrol-Ordnung verfahren.

Die Schreibgebühren fließen der Bureaufasse besitzenden Truppentheils zu, welche das Duplikat ausfertigt.

5. Der Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm wird im Militärpaß in der Regel bei den Kontrol-Versammlungen durch denjenigen Offizier, welcher

die Kontrol-Versammlungen abhält, bescheinigt, ausnahmsweise durch das Landwehr-Bezirks-Kommando.

§. 13. Ersatz-Reserve-Scheine I.

1. Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I. (E. D. Schema 3) finden die Bestimmungen des §. 11 stungemäße Anwendung.

2. Werden die Ersatz-Reservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, fertigt der Ersatztruppentheil für sie Militärpässe aus.

Haben Ersatz-Reservisten bei ihrer Entlassung drei Monate aktiv gedient, so werden sie als ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe. Ihre Ueberweisung erfolgt sodann vermittelst Ueberweisungs-Nationale unter Beifügung der Ersatz-Reserve-Scheine I.

Das Bezirks-Kommando kassirt nunmehr die letzteren.

3. Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ersatz-Reserve-Scheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts wieder anmelden. Sind sie nach einem anderen Kontrolbezirk verzogen, wird der Landwehrbehörde des früheren Aufenthaltsorts behufs Streichung in den Kontrolllisten Mittheilung gemacht.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 14. Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrol-Ordnung (§. 7) und in der Ersatz-Ordnung enthalten.

2. Die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrolle ist durch die Landwehr-Behörden den Polizei-Behörden des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Rehabilitation sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 maßgebend.

4. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestimmungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militär-Verhältnis auszuschneiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Land-

wehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigade-Kommandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuell die Genehmigung.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheile nach ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppentheile beim Landwehr-Bezirks-Kommando zu beantragen.

7. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitäts-Korps siehe die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, über diejenigen des Veterinär-Personals siehe den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.

8. Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, die Unter-Apotheker und Pharmazeuten zu den unteren Militär-Beamten.

Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegs-Ministerium (R. D. S. 20).

9. Geistliche, welche vom Waffendienste zu befreit sind (R. D. S. 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt.

10. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 2.

§. 15. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

1. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschädigung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2. Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels rechtzeitig nachzusuchen (R. D. S. 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirks-Kommando den Truppentheile sogleich zu benachrichtigen (R. D. S. 14, 2).

3. Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wieder einberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind.

Im Mobilmachungsfalle werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Komplettirungs-Mannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

Hingegen werden die Dispositions-Urlauber des Garde-Korps, sowie die des Bayerischen, Sächsischen

und Württembergischen Kontingents auch im Mobilmachungsfalle stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§. 16. Jäger der Klasse A.

1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A. richten sich nach dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps vom 8. Januar 1873.

2. Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen aktiven Dienstzeit.

Beurlaubungen zur Disposition treten erst im vierten Dienstjahre ein.

3. Die Jäger der Klasse A. werden zu demjenigen Jäger-Bataillon wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfalle werden sie, wie die Jäger der Klasse B. behandelt.

§. 17. Kontrol-Versammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

2. Sie werden durch die Landwehr-Kompagnie-Führer (§. 2, 3) oder durch ältere Leutenants der Linie, die auf Veranlassung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs von den Infanterie-Regimentern der Brigade kommandirt werden, abgehalten.

Wofelbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrol-Versammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrol-Versammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrol-Versammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, wird ein Bezirks-Feldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrol-Versammlung zu beordnenden Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlungen in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrol-Versammlung werden Schirme, Stöcke u. abgelegt.

6. Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrolle gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungs-Vorschläge statt (§. 14, 1).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, für die Abhaltung der Kontrol-Versammlungen in seinem Landwehr-Bataillons-Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7. Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

8. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen sind stets zu erteilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeits-Rücksichten anzuerkennen sind.

§. 18. Uebungen.

1. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standes-Nachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

2. Die General-Kommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 22, 4).

3. Zur Deckung von Manquelements sind die General-Kommandos ein für alle Mal befugt, vom 1. Februar ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 und 8.

4. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie befinden die General-Kommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die Provinzial-General-Kommandos die Requisition der obersten Waffen-Instanzen ab.

§. 19. Einberufung.

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A. und B.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.*)

Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Generalstabes der Armee ist ermächtigt, im Mobilmachungsfall Personen, die im Feld-Eisenbahndienst Verwendung finden sollen, direkt oder durch Vermittelung der Eisenbahn-Verwaltungen einzuberufen.

2. Die militärischen Institute und Werkstätten reichen zum 1. Juni und 1. Dezember den General-Kommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind.

Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A. zu §. 21 der Kontrol-Ordnung maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeits-Attesten bedarf es nicht.

3. Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem besonderen Verufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen.

4. In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (R. D. §. 13, 8).

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

5. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderung oder durch Austheilung von Gestellungs-Ordres (Einbeorderung) oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.

6. Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt, so sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillons-Bezirks derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

7. Für die Ausstellung von Gestellungs-Ordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend.

Abweichungen hiervon können die General-Kommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurenhaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungs-Ordres bereits im

*) Anmerkung. Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

Voraus auszufüllen sind, bestimmen die General-Kommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungs-Ordres wird, je nach den Zeitumständen, den General-Kommandos anheimgestellt.

8. Die Einberufung durch Gestellungs-Listen regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Orts-Vorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergibt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsart und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzubrufenden.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§. 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahn-Verwaltungen übersandt.

9. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10. Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzubrufen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

11. Die Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres.

12. Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

- bei Reservisten 5—10 Prozent,
- bei Landwehrleuten 10—15 Prozent,
- bei Ersatz-Reservisten I. Klasse 25 Prozent.

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozent-Mannschaften.

13. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppenteilen zu instruieren sind.

14. Die Transportführer erhalten Verleselisten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppenteilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beschreiben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungs-Nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleselliste zu vermerken.

15. Die Gestellungs-Ordres werden den Mannschaften beim Truppenteil abgenommen, mit dem Stempel des Truppenteils unterstempelt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt. Die Ueberwei-

sungs-Nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigelegt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Garde-Korps auf die Garde Truppenteile erfolgt durch das Kontrollbureau der Garde (§. 5, 2).

16. Für fehlende Gestellungs-Ordres werden Auschnitte aus der Verleselliste oder entsprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppenteils versehen, beigegeben. In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppenteilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

17. Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungs Ordres einbeordert.

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§. 20. Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm geschieht nach §. 11, 5 und §. 12, 4 der Ersatz Ordnung.

Ueber Bescheinigung im Militärpaß siehe §. 12, 5 und §. 17, 6.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos genehmigt werden.

3. Die Veretzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks Kommandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Die Reserve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern über.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppenteil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppenteil sein Einverständnis nicht erteilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

4. Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren zc. zum Auerkenntniß vorgelegt werden.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten pro Dezember aufgenommen.

5. Ueberführung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgefuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe §. 22, 3.

6. Die Verabschiebung der oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 21. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

- a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten),
- b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
- c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2. Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizier-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§. 23 und §. 26, 3).

3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrolle desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaat verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Befall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnis einer besondern Uebung (§. 22, 6) abhängig.

4. Die unter Nr. 3 enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Qualifikations-Attest versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 22. Uebungen der Offizier-Aspiranten.

1. Die Offizier-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzutun.

Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung*) der

*) Nur auf einer Seite beschrieben.

zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3. Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:

- a) für Garde-Infanterie durch das entsprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Division an das General-Kommando des Garde-Korps,
- b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgesezte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das General-Kommando,
- c) für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armeekorps (§. 10, 4 Absatz 2) an die Inspektion der Jäger und Schützen,
- d) für Feld-Artillerie durch die Feld-Artillerie-Brigade des Armeekorps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständige Fuß-Artillerie-Bataillon des Armeekorps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion der Artillerie,
- e) für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armeekorps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
- f) für Eisenbahn-Truppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,
- g) für den Train durch das Train-Bataillon des Armeekorps an die Train-Inspektion.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-General-Kommandos (§. 18, 4).

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.

6. In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.

7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzutun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Bize-Feldwebel oder Bize-Wachtmeister ernannt werden.

8. Beim Schluß der Dienstleistung trägt der

im §. 16, 2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde.

9. Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelder Dienstkenntnisse das Einverständnis des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.

10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelder Dienstkenntnisse trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 23. Offizierwahl.

1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offizier-Aspirant angehört, oder bei Offizier-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Korps des Truppentheils.

Mitglieder der Offizier-Korps sind die im §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte zc. bezeichneten Offiziere.

3. Zur Wahl werden nur diejenigen Offizier-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vize-Feldwebels oder Vize-Wachmeisters bekleiden und den im §. 22, 8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungs-Nationale besitzen.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gestattung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offizier-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämtliche Mitglieder des Offizier-Korps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind.

5. Die Theilung des Offizier-Korps eines Landwehr-Bataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahl-Abtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung in Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

Das Protokoll wird nach Schema 12 geführt.

Es ist statthast, in dem Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste (§. 24, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehr-Bezirks-Kommandeur für erforderlich erachtet, wird der Vorschlag zurückgezogen.

Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens $\frac{1}{3}$ der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des §. 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Das Wahlprotokoll wird später dem Bezirks-Kommando zugestellt, welches den Beförderungsvorschlag zu formuliren hat.

10. Findet die Wahl beim Truppentheile selbst statt, so hat der Kommandeur zuvor ein Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, welcher den Offizier-Aspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Attest muß sich bestimmen darüber aussprechen, ob der betreffende Offizier-Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§. 24. Offizier-Vorschlag.

1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie werden durch die Divisions-Kommandos vorgelegt.

2. In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken freizulassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Konzept-Exemplare der an die Divisions-Kommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigelegt werden, werden den General-Kommandos vorgelegt und gelangen mit den Allerhöchsten Entscheidungen ihrer Zeit an die Bezirks-Kommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahl-Protokolle und Personalbogen beigelegt.

3. Die Offizier-Aspiranten der Reserve werden zu Reserve-Offizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§. 22, 8), sofern nicht besondere Gründe

für eine Zuteilung zu einem anderen Truppentheile sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischeninstanzen in den Gesuchslisten zu stellen.

4. Offizier-Aspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehr-Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr.

Dies ist ihnen vorher zu eröffnen (§. 23, 3).

5. Offizier-Aspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs (§. 23, 10) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 25. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren.

4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheile nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando des späteren Aufenthaltsorts.

5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weiter gereicht.

§. 26. Auszeichnung vorm Feinde.

1. Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist.

2. Dem Vorschlage muß die Offizier-Wahl vorangehen.

3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 23, 10, für den Beförderungsvorschlag diejenigen des §. 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören

zum Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund bringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Entscheidung des General-Kommandos.

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874.

5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

8. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3.

§. 28. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweltiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile.

Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander.

Reserve-Offiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben in demjenigen Korpsbezirk, in welchem sie kontrollirt werden.

3. Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Uebungs-Bestimmungen

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

(§. 18, 1) durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Instanzenwege beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in §. 18, 4 angegebenen Wege.

4. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheile, bei den Jägern im gesammten Jäger-Offizier-Korps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur-Korps, beim Train im gesammten Train-Offizier-Korps.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt.

5. Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchliste eingereicht.

7. Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linien-Truppentheile mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

8. Versetzungen von Reserve-Offizieren*) zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständnis der Betreffenden zu beantragen.

§. 29. Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.

1. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall.

2. Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehr-Uebungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun. Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffen-Instanz zulässig.

*) Desgleichen Versetzungen von Garde-Landwehr-Infanterie-Offizieren von einem Garde-Landwehr-Infanterie-Regiment zum andern.

Die Einberufung zur Uebung (§. 18, 4) behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehr-Offizier hülft führt (§. 5, 4) beantragt.

Die Einberufung der Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie und Kavallerie wird durch das General-Kommando des Garde-Korps, die der Landwehr-Offiziere der Spezialwaffen des Garde-Korps durch die betreffenden obersten Waffen-Instanzen ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Die Bestimmungen des §. 28, 2 Absatz 2—4 finden sinngemäße Anwendung.

3. Landwehr-Offiziere, welche zur Beförderung qualifizirt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden:

- a) bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen (Garde-) Infanterie-Brigade;
- b) bei der Kavallerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisions-Verbande gehörenden (Garde-) Kavallerie-Regimentern;
- c) bei der Feld-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artillerie-Brigade des Armeekorps;
- d) bei der Fuß-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Fuß-Artillerie des Armeekorps;
- e) bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahn-Regiment und Train in gleicher Weise wie die Reserve-Offiziere.

Bei der Beförderung im Eisenbahn-Regiment ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Avancements-Verhältnisse maßgebend.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr finden Beförderungen nicht statt.

4. Der Beförderungsvorschlag wird auf dem Waffen-Instanzenwege durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition derjenigen Stelle eingereicht, welche die Einberufung beantragt beziehungsweise veranlaßt hat (Nr. 2).

5. Landwehr-Offiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit Rücksicht auf ihre Anciennetät in den zu demselben Brigade-Verbande gehörenden Truppentheilen zur Beförderung eingegeben werden.

Rang-Liste.

Schema 1. zu §. 4.

1. Laufende Nummer	2. Charge	3. Zunamen und Rufnamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Civil-Verhältniß		7. Dienstzeit			8. Datum und Buchstabe des Patents	9. Uebungen und Einberufungen nach Aufnahme in die Rangliste (Angabe des Truppentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Orden und Ehrenzeichen	11. Früheres Dienst-Verhältniß	12. Bemerkungen
				Wohnsitz	Religion	aktive von bis	in der Reserve von bis	in der Landwehr von bis					

Bemerkungen zur Rangliste:

1. Jede Charge wird in sich besonders nummerirt. Vakante Stellen, insofern dieselben in Gemäßheit der Friedens-Berpflegungs-Stats zu besetzen wären, bleiben offen und sind mit rother Tinte durch „manquirt“ zu bezeichnen.

2. Die besonderen Funktionen (Kompagnie - Führer) werden oberhalb der Charge mit rother Tinte vermerkt.

3. Datum und Ort der Geburt der Reichs- u. Ausländer wird mit rother Tinte angegeben.

4. Die aktive Dienstzeit wird vom Tage des Dienst- eintritts, bei Cadetten nach dem Datum der Allerhöchsten Ueberweisungs- Ordre berechnet.

Uebungen und Einberufungen, auch wenn dieselben im Anschluß an die gesetzliche aktive Dienstzeit stattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienstzeit bezeichnet.

Woselbst eine Unterbrechung der aktiven Dienstzeit, wie bei den unter Vorbehalt zur Reserve entlassenen Medizinemern stattgefunden, ist dieses anzugeben. Die Beendigung der einzelnen Abschnitte der Dienstzeit wird unter „bis“ erst dann eingetragen, wenn dieselbe wirklich erfolgt ist.

Fremdherliche Dienstzeit wird unter „Bemerkungen“ angegeben.

5. Ist das Patent noch nicht eingegangen, wird das Datum der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre angeführt. Bei oberen Militär-Beamten wird das Datum der Bestallung angegeben.

6. Die preussischen Orden und Ehrenzeichen sind wie folgt zu bezeichnen:

- Schwarzer Adler-Orden S. A. D.
- Rotter Adler-Orden R. A. D.
- Kronen-Orden Kr. D.
- Königlicher Haus-Orden von Hohenzollern K. H. D. v. H.

Zusatz-Bezeichnungen.

- Großkreuz G. K.
- 1ter, 2ter, 3ter, 4ter Klasse 1., 2., 3., 4.
- Stern der Groß-Comthure St. d. G. C.
- Groß-Comthure G. C.
- Stern der Comthure St. d. C.
- Comthure C.
- Ritterkreuz R.
- Adler der Ritter A. d. R.
- mit Brillanten m. Br.
- mit Kette m. K.
- mit Eichenlaub m. E.
- mit Schwertern m. S.
- mit Schwertern am Ringe m. S. a. R.
- mit dem Stern m. St.
- mit der Schleife m. d. S.
- mit dem Emaille-Bande des Roten-Adler-Ordens m. E. d. R. A. D.
- mit dem Emaille-Bande des Kronen-Ordens m. E. d. Kr. D.
- mit dem Johanniter-Kreuz m. Joh.
- mit rothem Kreuz m. r. K.

Bezeichnung der Ordensbänder nach der Rang- und Quartier-Liste.

Orden pour le mérite mit Eichenlaub und Krone D. p. l. m. m. E. u. K.

- Orden pour le mérite ohne Eichenlaub mit Krone D. p. l. m. m. K.
- Orden pour le mérite mit Eichenlaub D. p. l. m. m. E.
- Orden pour le mérite ohne Eichenlaub und Krone D. p. l. m.
- Eisernes Kreuz 1. Klasse... E. K. 1. } Ehren-Senior Ehr. S.
- „ 2. Klasse... E. K. 2. } Senior S.
- Eisernes Kreuz 2 Klasse am weißen Bande E. K. 2. a. w. B.
- St. Johanniter-Orden Herren-Meister St. J. D. H. M.
- „ Ehren-Kommandator St. J. D. Ehr. K.
- „ Kommandator St. J. D. K.
- „ Rechts-Ritter St. J. D. R. K.
- „ Ehren-Ritter St. J. D.
- Dienstauszeichnungs-Kreuz D. K.
- Militär-Verdienst-Kreuz M. V. K.
- Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse M. E. 1.
- „ 2. Klasse M. E. 2.
- Dienstauszeichnung 1. Klasse D. U. 1.
- „ 2. Klasse D. U. 2.
- „ 3. Klasse D. U. 3.
- Landwehr-Dienstauszeichnung 1ter, beziehungsweise 2ter Klasse L. D. 1. bzw. L. D. 2.
- Allgemeines Ehrenzeichen A. E.
- Rettings-Medaille am Bande R. M. a. B.
- Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 1. Klasse Frst. H. Ehr. K. 1.
- Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 2. Klasse Frst. H. Ehr. K. 2.
- Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 3. Klasse Frst. H. Ehr. K. 3.

Die Bezeichnung der fremden Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

7. Unter „Früheres Dienst-Verhältniß“ ist dasjenige anzugeben, welches der Betreffende vor Aufnahme in die Rangliste des Bezirks-Kommandos gehabt hat.

8. Unter „Zehtiges Dienst-Verhältniß“ wird der volle Titel angegeben: Sekonde-Lieutenant u. der Reserve des (Truppentheils), der Infanterie (Jäger, Kavallerie, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie Pioniere oder des Trains) des nten Bataillons (N.) nten . . . schen Landwehr-Regiments Nr. „ des xten Garde-Landwehr- (Infanterie-) Regiments, der Garde-Landwehr-Kavallerie u., der Landwehr des Eisenbahn-Regiments.

9. Unter „Bemerkungen“ wird Alles eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen erforderlich ist: „Unabkömmlichkeit, Felddienstunfähigkeit, Zurückstellung vom Wasserdienst wegen Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal.“

Die Union-Truppentheile tragen in diese Rubrik ein, bei welchem Landwehr-Bataillon ihre Reserve-Offiziere oder die Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere in Kontrolle stehen.

10. Hat ein Landwehr-Regiment einen Chef, wird derselbe in der Rangliste des I. Bataillons geführt.

11. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste gewöhnlich in 10 Querspalten zu theilen.

Personalbogen
des

geb. zu in
Alten Nr.

Alter		Dienstzeit		Religion	Namen und Stand des Vaters	Vor- und Familiennamen		Söhne:	Töchter:	Ob Inhaber felddienst- fähig?
Jahr	Monat	Jahr	Monat			der Mutter	der Gattin			

Erziehung
Dienst Eintritt
Civilverhältniß
Wohnsitz

1.	2.	3.	4.	5. 6. Veränderungen		7.	8.	9.	10.	11.	12.
Truppen- theil	Charge	Aller- höchste Kabi- nets- Ordres	Batent	Allerhöchst befohlene	Ander- weitige	Orden und Ehren- zeichen a. Vater- ländische b. Andere	Feldzüge	Be- strafungen	Hervor- stechendes körper- liches Geschick	Hervor- stechende Talente und Kenntnisse	Sonstige Bemerkungen

Bemerkungen zum Personalbogen.

1. Auf die erste leer gelassene Zeile ist der Name des Inhabers, auf den schwarzen Strich der Aufnahme desselben zu setzen. Die Vornamen sind deutsch, der Familienname lateinisch zu schreiben.
2. Die Rubriken „Alter und Dienstzeit“ werden erst ausgefüllt, wenn der Personalbogen an die Geheime Kriegs-Kanzlei endgültig zurückgereicht wird (§. 6, 5).
3. In der Rubrik „Stand des Vaters“ ist das letzte Dienstverhältniß anzugeben. Falls derselbe verstorben, ist er als „tobt“, wie auch der letzte Wohnort und der Sterbetag zu verzeichnen.
4. Auch bei der Mutter und der Gattin ist eventuell hinzuzufügen „tobt“ und die Angabe des Sterbetages.
5. Die verstorbenen Kinder sind, insofern sie bereits Namen erhalten hatten, ebenfalls aufzunehmen. Der Sterbetag ist hinter dem Namen anzugeben. Stiefkinder sind am Schluß der betreffenden Rubrik summarisch anzugeben.
6. Bei der Angabe des Dienst Eintritts ist der Truppentheil und die Kompagnie zc. zu nennen. Ist Inhaber aus dem Kadetten-Korps gekommen, so ist dies anzugeben. Ist ein Offizier vor vollendetem 17. Lebensjahre eingetreten, so ist der Bemerk „— Monate — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre“ zu machen. Ist diese Zeit wegen Theilnahme an einem Feldzuge als pensionsfähig zu rechnen, ist hinzuzufügen: „jedoch in Folge Feldzuges als Dienstzeit zu rechnen“.
7. Civil-Verhältniß und Wohnsitz werden nur bei Offizieren zc. des Beurlaubtenstandes angegeben.
8. In der Rubrik „Truppentheil“ wird bei allen Offizieren zc. des Beurlaubtenstandes das Landwehr-Bataillon, welchem Inhaber angehört, angegeben. Ist der Betreffende à la suite gestellt oder aggregirt, so ist bezüglicher Bemerk zu machen.
9. In Rubrik „Charge“ wird das Datum einer Beförderung, falls dieselbe nicht durch Allerhöchste Kabinets-Ordre z. B. zum Vice-Feldwebel erfolgt, klein hinzugesetzt, z. B. 1./7. 75.

10. In Rubrik „Allerhöchste Kabinets-Ordres“ werden nur die Daten von Allerhöchsten Ordres eingetragen, und beziehen dieselben sich nur auf die Rubriken 1, 2, 4 und 5.
11. In Rubrik „Batent“ werden nur die Buchstaben der Patente angegeben. Ist jedoch ein Patent an einem anderen Tage verliehen, als das Datum der Allerhöchsten Ordre zeigt, so ist das vollständige Patent in dieser Rubrik anzugeben.
12. In Rubrik „Allerhöchst befohlene Veränderungen“ ist durch einen kurzen, aber wörtlichen Auszug der Hauptinhalt der Allerhöchsten Ordres wiederzugeben. Hierher gehört auch die Angabe der Ernennung zum Kompagnie-Chef, der Ertheilung des Heirathskonsenses, sowie von Allerhöchst bestätigten Strafen oder genehmigten Beurlaubungen zc.
13. In Rubrik „Anderweitige Veränderungen“ werden alle übrigen Veränderungen, welche in der gedruckten Rang- und Quartier-Liste Aufnahme finden, verzeichnet. Hierzu gehören Versetzungen innerhalb des Truppentheils, Aufrücken in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse, Ernennung zum Landwehr-Kompagnie-Führer. Auch ist hier die Ertheilung des Zeugnisses der Reise zum Portepeschführer mit Befähigung des Datums anzugeben. Das Datum der Verfügung einer Veränderung, beziehungsweise der Beginn und die Dauer eines Kommandos ist voranzusetzen. Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Rubriken 1—5, sofern dieselben von ihr nicht berührt werden, frei bleibt.
14. In Rubrik „Orden und Ehrenzeichen“ sind die Eintragungen wie in den Ranglisten zu machen. Das Datum der Orden-Verleihung oder der Genehmigung zur Anlegung einer fremdberrlichen Dekoration ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt. Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.
15. In Rubrik „Feldzüge“ ist bei jedem als Doppeljahr aufzunehmenden Feldzuge der Bemerk „doppelt zu rechnen“ zu machen. Auch ist anzugeben, gegen wen der Feldzug gerichtet war.

Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte etc.), an welchen Inhaber Theil genommen, sind in chronologischer Reihenfolge aufzuführen und etwaige Verwundungen hierbei (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in auswärtigen Diensten mitgemacht, so ist dies anzugeben.

Befand sich Inhaber in Gefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer hier aufzunehmen und dabei zu bemerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit zu rechnen ist.

16. In Rubrik „Sonstige Bemerkungen“ ist zu vermerken „Unabkömmlichkeit etc.“

17. Ist ein Offizier vor Eintritt in diesseitige Dienste in fremdherrlichen gewesen, so ist seiner Dienstlaufbahn in diesseitigen Diensten die andere mit der Ueberschrift voranzusetzen: „Dienstlaufbahn in Diensten“.

Dieselbe wird durch die Rubriken 1—6 durchgeschrieben;

die Summe der Dienstzeit und „ob dieselbe pensionsfähig“ wird vermerkt.

Darunter wird ein horizontaler Strich gemacht und nun folgen unter der Ueberschrift „Dienstlaufbahn in preussischen Diensten“ die oben angegebenen Notizen.

18. Die verschiedenen Dienstverhältnisse in der Reserve, Landwehr und zur Disposition werden in gleicher Weise durch horizontale Striche von einander getrennt.

19. Der Tod eines Offiziers wird durch die Rubriken 1 bis 8 durchgeschrieben unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Ursache des Todes.

20. Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme aller Personal-Notizen nicht aus, so sind dieselben auf einem zweiten Bogen weiterzuführen. Die Bogen sind auf der ersten Seite oben rechts als erster oder zweiter Bogen zu bezeichnen.

Schema 3. zu §. 7.

Landwehr - Stammrolle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Laufende Nummer	Zunamen und Vornamen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Religion	Datum und Art des Dienst- eintritts	Datum und Art der Ent- lassung	Orden und Ehren- zeichen	Uebungen und sonstige Einbe- rufungen	In der Reserve von—bis	Landwehr- Kompagnie- Stammrolle (Ziffer, Jahresklasse, Nummer)	Wohnort und Woh- mung	Bemerkungen
		Stand oder Gewerbe	Ob Ver- heirathet Kinder	Truppen- theil	Truppen- theil	Feldzüge, Verwun- dungen	von—bis	In der Land- wehr von—bis	Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)		
											Hat das Qualifikations- Attest zum . . . Hat das Dienstzeugniß, Ist wieder einuberufen (bei halbjährig gebienten Pa- zarethgehilfen), Approbirter Arzt, Zur Verwendung als Feld- Beamter etc. geeignet, Designation für den Mo- bilmachungsfall, Grund der Streichung oder der Uebertragung in eine andere Stammrolle oder Jahresklasse.

Führung und Strafen.

Führung und Strafen werden auf Grund des Führungs- Attestes eingetragen.

Von den Bestrafungen im Beurlaubtenstande werden nur die gerichtlichen und die mit strengem Arrest eingetragen.

Ferner ob in der II. Klasse, ob und wann rehabilitirt.

Anmerkung.

1. Reichen einzelne Rubriken, wie z. B. Nr. 10 und 11, zur Aufnahme der eintretenden Veränderungen nicht aus, so sind dieselben zu überkleben und dann neu zu beschreiben.
2. Reicht die Quer-Rubrik „Führung und Strafen“ nicht aus, so sind die bezüglichen Angaben auf einer in Rubrik 1. anzuklebenden Klappe weiter zu führen.
3. Die Landwehr - Stammrollen werden in gewöhnlichem Bogen - Format angelegt.
Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Querspalten getheilt.
Ueber Abweichungen hiervon siehe §. 3, 8.

Kontrol-Liste der Ersatz-Reserve

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nummer	Zunamen und Vornamen	Datum und Ort (Kreis u.) der Geburt	Grund der Ueberweisung zur Ersatz- Reserve I	No. der Vorstellungs- Liste des Aushebungs- Bezirktes pro 18 . .	Landwehr- Kompagnie, Jahrgang und Nummer der Kontrol-Liste	Wohnort und Wohnung	Bemerkungen
		Stand oder Gewerbe	Waffen- gattung	Datum des Ersatz- Reserve- Scheins I.	Dienstpflicht in der Ersatz- Reserve I. von — bis		
							Strafen, Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang, Grund der Streichung bezw. der Uebertragung in die Landwehr-Stammrollen oder in einen jüngeren Jahrgang, Designation.

Hilfs-Liste

Ziffer

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffen- gattung	Jahresklasse Ziffer und Nummer der Stammrolle des Bezirks-Kommandos	Wohnort, Wohnung	Bemerkungen

Anmerkung.

1. In Hilfsliste A. ist unter „Bemerkungen“ einzutragen:
Beordert für ; zu stellen, an welchem Mobilmachungstage, wo und zu welcher Zeit; Marsch-Kompetenz.
2. In Hilfsliste B. sind die gleichen Eintragungen zu machen oder es ist die Notiz aufzunehmen:
„Verbleibt der Bahn.“
3. In Hilfsliste C. und D. ist unter „Bemerkungen“ Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben, in Hilfsliste E. unter gleicher Rubrik, welche Nachforschungen zur Ermittlung des Mannes angestellt worden sind und welches Resultat dieselben gehabt haben.

Standes-Nachweis

Schema 6. zu §. 10.

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Reserve und Landwehr, der zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften und der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Bezirk . . .

Jahres- klasse oder Jahrgang	1. Infanterie		2. Jäger			3. Kavallerie				4. Feld-Artillerie	
	Unteroffiziere	Mannschaften	Klasse A.	Klasse B.	Kürassiere	Ulanen	Dragoner	Husaren	Reitende Batterien	Nicht reitende Batterien	
			Ober-Jäger Mannschaften	Ober-Jäger Mannschaften	Unteroffiziere Mannschaften	Unteroffiziere Mannschaften	Unteroffiziere Mannschaften	Unteroffiziere Mannschaften	Unteroffiziere Mannschaften	Unteroffiziere Fahrer	Bedienungsmannschaften Unteroffiziere Fahrer
18 . .											
Summa											

Außer dem: Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt:

Außer Kontrolle:

Anmerkung. 1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.
2. Unter der „Summa“ werden in dem zum 25. November vorzuliegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (S. D. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

Unteroffiziere	5. Fuß - Artillerie		6. Pioniere		7. Train			8. Sanitäts - Personal				9. Veterinär- Personal	10. Sonstige Mannschaften																				
	Bedienungsmannschaften	Geleitschloß - Arbeiter	Ober - Feuerwerker	Feuerwerker und Hilfsfeuerwerker	Bezug - Personal	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs - Pioniere	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Werbewärter	Ober - Wäder	Schloßer und Wäder	Krankenräger	Unterärzte	Ausgebildete Lazarethgehilfen	Halbjährig gebildete Lazarethgehilfen	Krankenwärter	Geistliche	Unter - Apotheker	Pharmaganten	Hofärzte und Unter - Hofärzte	Ober - Fabrikenschmiede und Fabrikenschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagsschmiede	Fahnenmacher	Büchsenmacher	Wachsmachergehilfen	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Arbeitsvolk	

Summa von 1—10	11. Ersatz - Reserve 1. Klasse											Summa 11.	Bemerkungen	
	Infanterie	Jäger	Feld - Artillerie	Fuß - Artillerie	Pioniere	Train	Merze	Spierärzte	Krankenwärter	Schneider	Schuhmacher			Sattler

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabs-offiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonder-Lieutenants	Stabs-offiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonder-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung. 1. Als Reserve-Offiziere sind nur diejenigen aufzuführen, welche Linien-Truppentheilen des Armee-Korps angehören. 2. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal zurückgestellten Offiziere sind nicht aufzunehmen.

Schema 7. zu S. 10.

Standes-Nachweis

der zur Einberufung im Mobilmachungsfalle disponiblen Mannschaften der Garde (einschließlich der zur Disposition der Garde-Truppentheile Beurlaubten) im Bezirk

Jahres- klasse oder Jahrgang	1. Infanterie												2. Jäger und Schützen				3. Kavallerie											
	Garde zu Fuß				Garde-Grenadiere				Garde- Füsilier- regiment	Jäger		Schützen		Garde du Corps	Kil- trassiere	Klaven 1.												
	1. Rgt.	2. Rgt.	3. Rgt.	4. Rgt.	1. Rgt.	2. Rgt.	3. Rgt.	4. Rgt.		Klasse A.	Klasse B.	Klasse A.	Klasse B.															
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften

Summa

Außer dem: Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt:

Außer Kontrolle:

Anmerkung. 1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen Zahlen mitenthaltend sind.
2. Unter der "Summa" werden in dem zum 25. November vorzuliegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (R. D. S. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

3. Kavallerie					4. Feld-Artillerie			5. Fuß-Artillerie			6. Pioniere		7. Train								
Manen 2.	Manen 3.	Dra-goner 1.	Dra-goner 2.	Fusaren	Reitende Batterien	Nicht reitende Batterien		Fuß-Artillerie			Pioniere		Train								
Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Bedienungsmannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungsmannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Feld-Pioniere	Befestigungs-Pioniere	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Bedienwärter	Ober-Wäcker	Schlepper und Wäcker	Kramenträger

8. Sanitäts-Personal					9. Veterinär-Personal		10. Sonstige Mannschaften			Summa 1-10	Bemerkungen	
Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig gebiente Lazarethgehülfen	Ausgebildete Krankenwärter	Krankenwärter der Gefäß-Meersee I.	Geistliche	Ober- = Zahnärztliche und Zahnärztliche auf Befehlsmieden ausgebildeter Besatzschmiede	Bachmeister-Apiranten	Wüchsenmachengehülfen	Oekonomie-Sandwerker				
								Schneider	Schuhmacher			Sattler

Bei den einzelnen Jahresklassen ist hier anzugeben, wieviel Mannschaften sich in der II. Klasse des Soldatenstandes befinden.

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie			Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sefonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Mittmeister	Premier-Lieutenants	
Reserve								
Landwehr								
Summa								

Anmerkung. Die Anmerkungen zu Schema 6. sind auch hier maßgebend.

Schema 8. zu §. 10.

Standes-Nachweis

der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften im Bezirk

Jahres- klasse	1. Eisenbahn-Regiment		2. Eisenbahn-Personal anderer Waffen		3. Summa 1 und 2	4. Bemerkungen
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften		
	Summa					

Außer dem: Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt:

Außer Kontrolle:

Anmerkung. 1. Die Offizier-Apiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen berakt angegeben, daß sie in den schwarzen mit enthalten sind.

2. Unter der „Summa“ werden in dem zum 1. September vorzuliegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (R. D. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

Summarische Uebersicht

der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments und des dienstpflchtigen Eisenbahn-Personals (mit Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten) im Bezirk

Bahn-Verwaltung	Verwaltungs- und Expeditions-Personal							Fahr-Personal					Bahndienst- und Stations-Personal							Professionisten				Dem Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Regiments angehörig und nicht im Eisenbahndienste angestellt	Bemerkungen					
	Eisenbahn-Sekretäre	Expeditions-Beamte	Materialien-Verwalter	Wagazin-Aufseher (Unterbodenmeister)	Wagenmeister	Bureau-Beamte	Zeichner (Geometer)	Solomotoführer	Heizer, Maschinen-, Maschinenputzer und Wärter	Bugführer und Packmeister	Schaffner	Bremser und Schmierer	Bahnmeister	Bahnwärter	Werkstätten	Telegraphen-Vorarbeiter	Telegraphisten	Bau-Aufseher und Oberbau-Vorarbeiter	Oberbau-Arbeiter	Güterboden-Arbeiter	Bahnhofs-Arbeiter	Maniirer	Hilfsbediente			Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser)	Bergleute und Tunnelbauer	Maurer	Andere Professionisten (In Rubrik Bemerkungen zu erläutern)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
	A. Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments																													
Summa A.	B. Eisenbahn-Personal anderer Waffen																													
Summa B.																														
Summa A u. B.																														

Anmerkung. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellten und die außer Kontrolle befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Namentliche Liste

der oberen Eisenbahn-Beamten im Bezirk

Laufende Nummer	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffengattung	Dienst-Eintritt	Civilstellung, Funktion im Eisenbahndienst	Eisenbahn-Verwaltung	Bemerkungen
A. Offiziere.						Bei Offizieren Angabe des Patents. Besitz des Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier.
B. Mannschaften.						
a. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren etc.						

Anmerkung. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellten und die außer Kontrolle befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Jahresklasse
 Ziffer und Nummer der Stammrolle des Landwehr-Bezirks-Kommandos

Beordert für

Gestellungs-Ordre

für den (Charge, Namen) zu (Wohnort, Wohnung)
 zum (Gestellungs-Zeit) nach (Gestellungs-Ort)

Diese Ordre, welche beim Truppentheile abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu

(Stempel.)

Die Marschkompetenz beträgt Mark Pfennige.

Schema 12. zu §. 23.

Wahl-Protokoll.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandeurs war heute das Offizier-Korps des . . . (Landwehr-Truppentheil) . . . zur Beschlussnahme über die Offizier-Wahl . . . (des oder der) . . . Offizier-Aspiranten . . . (Charge und Namen) . . . vereinigt. — Es wurden abgegeben mündlich . . . Stimmen, schriftlich . . . Stimmen. — Für würdig, in das Offizier-Korps einzutreten, wurden befunden . . . (Charge und Namen) . . . mit . . . Stimmen, . . . (Ort, Datum) . . . (Unterschrift) . . . und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Anlage 1. zu §. 14.

Rehabilitirung.

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Verurtheilung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

2. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. die erste Rehabilitirung darf

- wenn die Strafe, neben welcher auf Verurtheilung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,
- wenn bei Verurtheilung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,
- bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe nachgesucht werden.
- Ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden, und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordnung lautet.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinesfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell mit den Gesuchlisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach anlegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

- ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;
- ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirks die Rehabilitirung befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, dem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betroffenen, von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

4. Mit der Rückverurtheilung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkofarbe anzulegen.

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Verurtheilung in die 2. Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen bleifelligen und fremden Kriegsdenkmalen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmalen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungs-gesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Sche-

ma's ist in „Vorschläge des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. . . . zur Wiederverleihung aberkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen“, die Bezeichnung der Rubrik 3 in „Namen der Wiederzubeleihenden“ abzuändern.

In der Rubrik „Bemerkungen“ sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitirungs-Vorschläge für Garde-Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen des Garde-Korps zu übersenden, bei denen die betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Schema zu Anlage 1.

Vorschläge

des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. x. zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer	Charge und Waffengattung	Namen der zu Rehabilitirenden	Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	Führung nach Verbüßung der Strafe	Bemerkungen
	(Ort, Datum)			(Unterschrift)		

Anlage 2. zu §. 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1. Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der königliche Namenszug „W. R. mit der Krone“, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung

für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

- a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
- b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
- c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Bestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrol-Versammlung;
- d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3. Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure.

2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema A., für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach Schema B. vollzogen.

3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C. — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchlisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos für Monat Juni beigelegt. In diese Listen werden alle in den Ranglisten der Bezirks-Kommandos geführten, hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere nach ihrer Reihenfolge in den Ranglisten aufgenommen.

Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Juni durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Schema D. der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht.

5. Die Ausshändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen.

6. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim General-Kommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die General-Kommandos.

Die General-Kommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirks-Kommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle u. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Haupt-Montirungs-Depot zurückgeliefert.

8. Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

Schema A. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz = Zeugniß.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen dem (Charge, Namen, Waffengattung) die Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl dieser Beglaubigungsschein über deren Besitz ertheilt.

(Ort, Datum)

Der kommandirende General

(Stempel.)

Schema B. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz = Zeugniß.

Dem (Charge, Namen, Waffengattung), aus (Ort) (Verwaltungsbezirk) gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung durch Verfügung der Königl. Infanterie-Brigade vom (Datum) verliehen worden.

(Ort, Datum)

Landwehr-Bezirks-Kommando

(Unterschrift)

(Stempel.)

L i s t e

der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes im Bezirk

Laufende Nummer	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesamtbienstzeit	Nummer des Personalbogens	Einberufungen und Uebungen von — bis	Bemerkungen
A. Zur ersten Klasse.						
B. Zur zweiten Klasse.						

Anmerkung.

In den Seitens der Divisionen zusammenzustellenden Listen werden die Landwehr-Bataillone in der Reihenfolge ihrer (Regiments-) Nummern hintereinander aufgeführt.

L i s t e

der zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve, Land- und Seewehr (mit Ausnahme der Offiziere und Sanitäts-Offiziere) im Bezirk

Laufende Nummer	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesamtbienstzeit	Einberufungen und Uebungen	Bemerkungen

Auf den Bedarf sind vorhanden: Stück.

Anlage 3. zu §. 27.

Offiziere zur Disposition.

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens dem Landwehr-Bezirks-Kommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen. Hierbei finden die Festsetzungen des §. 27, 6 sinngemäße Anwendung.

Der Qualifikationsbericht wird auf dem Waffen-Instanzenwege dem General-Kommando desjenigen Korps-Bezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, übersandt.

2. Nehmen Offiziere zur Disposition ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaat mit eigener Militär-Verwaltung oder im Auslande, so werden sie dem zunächst gelegenen diesseitigen Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen. Der Qualifikationsbericht wird dem General-Kommando, welches diesem Landwehr-Bezirks-Kommando vorgesetzt ist, übersandt.

3. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem General-Kommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen die General-Kommandos.

4. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet.

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Der Auswanderungs-Konsens kann diesen Offizieren erst erteilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

5. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der General-Lieutenants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den General-Majors und den im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Offizieren an das General-Kommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Derartige Gesuche werden von den General-Kommandos mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts vorgelegt, von den Landwehr-Bezirks-Kommandos in die an die Division einzureichenden Gesuchslisten aufgenommen.

6. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfalle regelt das General-Kommando.

7. Auf die zur Disposition stehenden Sanitäts-Offiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Inhalts-Verzeichniß zur Landwehr-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

Im Allgemeinen	§. 1.
Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos ...	§. 2.

Zweiter Abschnitt.

Listenföhrung.

Im Allgemeinen	§. 3.
Ranglisten	§. 4.
Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen	§. 5.
Personalbogen	§. 6.
Landwehr-Stammrollen	§. 7.
Kontrolllisten	§. 8.
Hilfslisten	§. 9.
Standes-Nachweise	§. 10.
Ueberweisungs-Nationale	§. 11.
Militärpässe	§. 12.
Ersatz-Reserve-Scheine I.	§. 13.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

Im Allgemeinen	§. 14.
Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften	§. 15.
Jäger der Klasse A	§. 16.
Kontrol-Versammlungen	§. 17.
Uebungen	§. 18.
Einberufung	§. 19.
Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm	§. 20.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Im Allgemeinen	§. 21.
Uebungen der Offizier-Aspiranten	§. 22.
Offizierwahl	§. 23.
Offizier-Vorschlag	§. 24.
Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand	§. 25.
Auszeichnung vorm Feinde	§. 26.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Im Allgemeinen	§. 27.
Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere	§. 28.
Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere	§. 29.

Schemata.

Rangliste	Schema	1. zu §. 4.
Personalbogen	Schema	2. zu §. 6.
Landwehr-Stammrolle	Schema	3. zu §. 7.
Kontrollliste	Schema	4. zu §. 8.
Hilfsliste	Schema	5. zu §. 9.
Standes-Nachweis	Schema	6. zu §. 10.
Standes-Nachweis für Garde	Schema	7. zu §. 10.
Standes-Nachweis für Feld-Eisenbahn-Formationen	Schema	8. zu §. 10.

Summarische Uebersicht für

Feld-Eisenbahn-Formationen	Schema 9. zu §. 10.
Namentliche Liste der oberen Eisenbahn-Beamten	Schema 10. zu §. 10.
Gestellungs-Ordre	Schema 11. zu §. 19.
Wahl-Protokoll	Schema 12. zu §. 23.

Anlagen.

Rehabilitirung	Anlage 1 zu §. 14.
Landwehr-Dienstauszeichnung	Anlage 2 zu §. 14.
Offiziere zur Disposition	Anlage 3 zu §. 27.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht der Dispositionen der Offiziere des Generalstabes

§. 14.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 15.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 16.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 17.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 18.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 19.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 20.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere

Dritter Abschnitt.

Uebersicht der Dispositionen der Offiziere des Generalstabes

§. 21.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 22.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 23.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 24.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 25.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 26.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere

Vierter Abschnitt.

Uebersicht der Dispositionen der Offiziere des Generalstabes

§. 27.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 28.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere
§. 29.	Die Dispositionen der Reserveoffiziere

Die Dispositionen der Offiziere des Generalstabes sind in drei Klassen eingetheilt: in die Dispositionen der Reserveoffiziere, in die Dispositionen der Offiziere des Generalstabes und in die Dispositionen der Offiziere des Feld-Eisenbahn-Service. Die Dispositionen der Reserveoffiziere sind in drei Klassen eingetheilt: in die Dispositionen der Reserveoffiziere des Generalstabes, in die Dispositionen der Reserveoffiziere des Feld-Eisenbahn-Service und in die Dispositionen der Reserveoffiziere des Feld-Eisenbahn-Service. Die Dispositionen der Offiziere des Generalstabes sind in drei Klassen eingetheilt: in die Dispositionen der Offiziere des Generalstabes, in die Dispositionen der Offiziere des Feld-Eisenbahn-Service und in die Dispositionen der Offiziere des Feld-Eisenbahn-Service. Die Dispositionen der Offiziere des Feld-Eisenbahn-Service sind in drei Klassen eingetheilt: in die Dispositionen der Offiziere des Feld-Eisenbahn-Service, in die Dispositionen der Offiziere des Feld-Eisenbahn-Service und in die Dispositionen der Offiziere des Feld-Eisenbahn-Service.